



Veterinärreferat

«Postalische_Adresse»

Bearbeiter: Mag. Michael
Schachner
Tel.: +43 (3612) 2801-240
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-209977/2026-16

Gröbming, am 01.07.2026

Ggst.: PEGB Wolf Rissmeldung Gumpeneck
Niederschrift vom 01.07.2026

Niederschrift

Ort der Amtshandlung	Datum	Beginn
Sitzungssaal der Politischen Expositur Gröbming	01.07.2025	08:30 Uhr

Leiter der Amtshandlung

Mag. Michael Schachner

Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende

Frau Mag. Simone Hambauer, p.A. 8962 Gröbming, Hauptstraße 213, Amtstierärztin der Politischen Expositur Gröbming

Frau Mag. Martina Waldbauer, MSc., p.A. 8962 Gröbming, Hauptstraße 213, Amtstierärztin der Politischen Expositur Gröbming

Herr Bezirksjägermeister Johann Trinker, p.A. 8962 Gröbming, Hauptstraße 213

Herr Holzinger Thomas, zuständiger Hegemeister, 8961 Sölk

Herr Lukas Hohenbichler, p.A. 8962 Gröbming, Hauptstraße 213

[REDACTED] als Landwirt und Tierhalter am Gumpeneck,

[REDACTED] als Landwirt und Tierhalter am Gumpeneck,

8962 Gröbming • Hauptstraße 213

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158 • BIC STSPAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an pegb@stmk.gv.at ersucht.

[REDACTED] als Landwirte und Tierhalter am Gumpeneck [REDACTED]

[REDACTED] als Landwirt und Tierhalter am Gumpeneck, [REDACTED]

[REDACTED] als Landwirt und Tierhalter am Gumpeneck, [REDACTED]

Gegenstand der Amtshandlung (erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache)

Bestätigter Wolfsriss am Gumpeneck, Gemeinde Sölk, laut Beprobung vom 06.06.2026 bzw. DNA Nachweis vom 23.06.2026;

angeblich weitere bis dato nicht bestätigte Wolfsrisse am Gumpeneck, Gemeinde Sölk

Der Leiter der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Funktion sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur heutigen Besprechung rechtzeitig eingeladen wurde durch
 - persönliche Verständigung per Telefon am 29.06.2026
 - Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
 -
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen/Zeuginnen und Sachverständigen zu stellen;
- befragt die Zeugen/Zeuginnen über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse und ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen/Zeuginnen darauf hin, dass die Aussage von ihnen verweigert werden darf
 - über Fragen, deren Beantwortung ihnen; einem ihrer Angehörigen (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), einer mit ihrer Obsorge betrauten Person, ihrem/ihrer Sachwalter/in oder einem ihrer Pflegebefohlenen einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde (wegen der Gefahr eines Vermögensnachteils darf die Aussage über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle der zuvor genannten Personen nicht verweigert werden);
 - über Fragen, die nicht beantwortet werden könnten, ohne eine ihnen obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der sie nicht gültig entbunden wurden, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie sie ihr Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt haben, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist;
- macht die Zeugen/Zeuginnen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam;
- weist die berufsmäßigen Parteienvertreter/innen darauf hin, dass die Aussage von ihnen auch über das verweigert werden kann, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter/in einer Partei von dieser anvertraut wurde.

Über telefonische Verständigung vom 29.06.2026 erscheinen am heutigen Tage die Landwirte und Tierhalter, die Nutztiere/Schafe auf das Gumpeneck der Gemeinde Sölk (Alm/Weide) aufzutreiben.

Chronologie der Ereignisse auf Basis des behördlichen Kenntnisstandes:

Den Anwesenden wird der behördliche Kenntnisstand über Wolfsrisse und potentielle Wolfsrisse am Gumpeneck chronologisch dargestellt:

- Am 05.06.2026 wurde die ha. Veterinärbehörde durch die Abteilung 10 des Amtes der Stmk. Landesregierung erstmalig über allfällige Risse von Schafen durch einen Wolf im Bereich Gumpeneck/Großsölkta/ Gemeinde Sölk informiert.
- Am 05.06.2026 wurde Amtstierarzt Dr. Robert Gruber in dessen Funktion als Rissbegutachter mit den entsprechenden Erhebungen zur Verifizierung der angeblichen Wolfsrisse beauftragt. Dieser teilte mit fachlicher Stellungnahme vom 05.06.2026 folgendes mit:

"[...] Nach der Information über angebliche Risse im Bereich Großsölk wurde [REDACTED] in seiner Funktion als Bezirksjägermeister-Stellvertreter, kontaktiert. Herr Zeiler gab an, dass er am gestrigen Tage über Wolfssichtungen und Risse an Schafen informiert worden war. Schon am 23.05.2026 bzw. am 03.06.2026 wurde ein Wolf auf einer Wildkamera im Bereich Rotwildfütterung am Gumpeneck gesichtet. Zudem seien ca. 10 Schafe angeblich gerissen worden sein. Es wurde bis zum heutigen Tag die Behörde nicht über die Vorfälle informiert und auch keine DNA-Beprobung veranlasst. Zum heutigen Tag stehen keine zu beprobenden Kadaver zur Verfügung. Herr Zeiler wurde darüber informiert, bei weiteren Verdachtsfällen umgehend die Behörde zu informieren, da nur über die entsprechenden Nachweise eine konkrete Einstufung des Wolfes sowie mögliche Entschädigungsverfahren möglich sind [...]"

Angebliche Wolfsrisse an Nutztieren vor dem 06.06.2026 konnten durch die ha. Veterinärbehörde durch fachliche Stellungnahme der Rissbegutachter nicht verifiziert werden! Mehrmals wurde über die Notwendigkeit der umgehenden Meldung jedes einzelnen Risses u.a. über Medien informiert!

- Am Samstag, dem 06.06.2026, erfolgte durch den Tierhalter, [REDACTED] eine Meldung eines angeblichen Risses eines Schafes im obgenannten Bereich der Gemeinde Sölk. Noch am selben Tage erfolgte eine Rissbegutachtung durch Amtstierarzt Dr. Robert Gruber in dessen Funktion als Rissbegutachter. Dieser fasste in dessen fachlicher Stellungnahme folgendes zusammen, wobei zu diesem Zeitpunkt eine Bestätigung durch DNA-Beprobung noch nicht vorlag:

"[...] Am Sa., dem 6.6.2026, wurde von [REDACTED] ein weiteres totes Mutterschaf im Bereich des Gumpenecks vorgefunden. Das Schaf mit der OM-Nr. [REDACTED] wies Anzeichen eines Risses durch einen großen Beutegreifer auf. Neben dem Schaf im Schnee konnten Fußabdrücke vorgefunden werden, die dem Wolf zuzuordnen sind. DNA-Proben zur weiteren Untersuchung wurden an das Institut für Wildtierkunde der VMU Wien gesendet [...]"

Der Wolfsriss laut Probennahme vom 06.06.2026 wurde durch DNA-Befund vom 23.06.2026 der vetmeduni, Genetiklabor, Savoyenstraße 1, 1160 Wien, zu Probennummer LC26-254b, bestätigt. Die analysierte Probe enthält DNA, die typisch für Wölfe ist, die aus der dinarischen Quellpopulation stammen (Häplotyp H23, Pilot et al. 2010).

- Im Zeitraum zwischen 06.06.2026 bis 26.06.2026 erfolgte keine weitere Meldung von angeblichen Wolfsrissen von Nutztieren gegenüber der ha. Veterinärbehörde bzw. den kundgemachten amtlichen Rissbegutachtern. Aufgrund des Ausbleibens weiterer Meldung ging die ha. Veterinärbehörde von einem "Weiterziehen" des rückwirkend bestätigten Wolfes laut Probennahme vom 06.06.2026 aus.
- Am Freitag, dem 26.06.2026, kam es über die Medien zu einer neuerlichen Meldung eines angeblichen Risses eines Schafes im Bereich Gumpeneck, Gemeinde Sölk. Nach telefonischer Rückfrage bei mehreren Personen bestätigte schlussendlich [REDACTED] als Tierhalter, dass es zu einem erneuten Riss eines seiner Schafe am Gumpeneck kam. Noch am selben Tag wurde Amtstierarzt Mag. Wilfried Laubichler in dessen Funktion als Rissbegutachter auf das Gumpeneck zu einer Befundaufnahme entsandt. Mit fachlicher Einschätzung vom 29.06.2026 teilte der Rissbegutachter der ha. Veterinärbehörde nachfolgendes mit:

"[...] Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Nach Abklärung mit [REDACTED] erfolgte ab ca. 16:00 der Aufstieg Richtung Gumpeneck von der Schleinhütte weg. Als Zielpunkt wurden die Koordinaten des Senderhalsbandes des betreffenden Schafes verwendet (https://maps.app.goo.gl/z8MkaNmWgsGKtDwj9?g_st=aw). Da [REDACTED] beruflich unabkömmlich war, erfolgte der Aufstieg durch ATA Wilfried Laubichler ohne weitere Begleitung.

Trotz intensiver Suche am Koordinatenpunkt im Latschenfeld (https://maps.app.goo.gl/z8MkaNmWgsGKtDwj9?g_st=aw) war der Kadaver nicht auffindbar und es musste der Abstieg wegen Dunkelheit begonnen werden! [REDACTED] wird so schnell wie möglich selbst nochmals vor Ort suchen, um den Sender sicherzustellen. [...]"

Es konnten allerdings vom Tierhalter Fotos des gerissenen Schafes vorgelegt und zum Akt genommen werden, die einen Wolfsriss definitive nicht ausschließen. Ein Bericht des Rissgutachters wird noch heute erwartet, liegt aber noch nicht vor.

- Gestern, am 30.06.2026, wurde vom Tierhalter [REDACTED] ein neuerlicher Riss eines Schafes im Bereich Gumpeneck gemeldet. Noch am selben Tag erfolgte die Begutachtung des Risses vor Ort. Ein diesbezüglicher Bericht liegt noch nicht vor. Laut mündlicher Auskunft des des Rissbegutachters vom heutigen Tage ist allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Wolfsriss auszugehen. Zudem wurden im Rahmen der Begutachtung in unmittelbarer Nähe zum beprobten Schaf drei weitere Schafkadaver aus den letzten ein bis drei Wochen aufgefunden, bei denen ein Wolfsriss nicht ausgeschlossen werden konnte.

Festgehalten wird, dass ATA Mag. Hambauer bei der Begutachtung durch den Rissbegutachter Mag. Wilfried Laubichler am Gumpeneck auch vor Ort war und sich durch einen Ortsaugenschein ein Bild der örtlichen Verhältnisse machte.

- Zusammenfassend konnte bis zum heutigen Tage nur ein Wolfsriss, nämlich jener vom 06.06.2026, mittels DNA und somit mit Sicherheit bestätigt werden, wobei diese Bestätigung erst letzte Woche einlangte. Alle Daten wurden dem Amt der Stmk. Landesregierung zuständigkeitshalber zur Einschätzung nach der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Dezember 2025 über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) weitergeleitet und werden dort beurteilt.
- Aufgrund der neuerlichen Meldungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass bis dato unbekannte Wolfsrisse am Gumpeneck der Behörde nicht gemeldet wurden. Auf die Meldepflichten gemäß § 6 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Dezember 2025 über

die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) besonders den Jagdausübungsberechtigten betreffend wird umfassend verwiesen, wobei der Herr Bezirksjägermeister ersucht wird, dies auch innerhalb der Jägerschaft nochmals zu kommunizieren.

- Ziel dieses Termines heute wird sein, für die Behörde ein Gesamtlagebild über das betroffene Alm- und Weidegebiet zu erhalten, denkbare Herdenschutzmaßnahmen zu erörtern, Kenntnisse über die aufgetriebenen Nutztierbestände zu erhalten und Kenntnis von allenfalls nicht gemeldeten Rissen zu erhalten. Zudem werden im Rahmen dieses Termines die Tierhalter über deren Pflichten nach dem Tierschutzgesetz gegenüber der von diesen gehaltenen und aufgetriebenen Nutztiere informiert.

Ergänzender Auftrag an die beiden veterinärfachlichen Amtssachverständigen/Amtstierärztinnen zur Erstattung von Befund und Gutachten:

Auf Basis dieser Erhebungen werden die beiden anwesenden Amtstierärzte als veterinärfachliche Amtssachverständige ergänzend beauftragt, Befund und Gutachten zur aktuellen Haltungssituation von Nutztieren am Gumpeneck/Gemeinde Sölk zu erstellen. Insbesondere mögen folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Weide/Alm ist im gegenständlichen Fall von nachgewiesenen bzw. nicht nachgewiesenen Wolfsrissen an Nutztieren betroffen?
- Zu wie vielen nachgewiesenen bzw. nicht nachgewiesenen Nutztierissen kam es im Jahr 2026 auf der gegenständlichen Alm/Weide bzw. angrenzenden Alm/Weide (auch die bis dato unter Umständen nicht gemeldet wurde)? Wie viele Nutztiere sind abgängig?
- Welche Herdenschutzmaßnahmen wurden durch die betroffenen Tierhalter ab Kenntnis des ersten Risses freiwillig gesetzt und umgesetzt?
- Sind auf den betroffenen Almen/Weiden (weitere) Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz der Nutztiere von Wolfsrissen nicht möglich und/oder wirtschaftlich nicht zumutbar für die Tierhalter?
- Auf Basis dieser Erhebungen wird um Vorschlag allenfalls anzuordnender (temporärer) Herdenschutzmaßnahmen/Schutzmaßnahmen für einen bescheidmäßigen Anpassungsauftrag gegenüber den betroffenen Tierhaltern ersucht. Dieser Vorschlag anzuordnender Herdenschutzmaßnahmen möge risikobasiert und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (insbesondere unter Prüfung möglicher weniger eingriffsintensiverer Maßnahmen) sowie unter Anwendung der Leitlinie zum Vollzug des Tierschutzgesetzes in Zusammenhang mit dem Schutz von Alm- und Weidetieren vor freilebenden Wölfen laut Beschluss des Vollzugsbeirates in dessen Sitzung vom 12.05.2026 erfolgen.

Rechtliche und fachliche Aufklärung der anwesenden betroffenen Tierhalter:

Es erfolgt sodann eine umfassende rechtliche Aufklärung der anwesenden Tierhalter in Bezug auf deren Pflichten nach dem Tierschutzgesetz im Zusammenhang von Wolfsrissen von auf Almen und Weiden aufgetriebenen Nutztieren.

Insbesondere wird auf die Bestimmung gem § 19 Tierschutzgesetz verwiesen, wonach Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen sind.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Erörterung der Leitlinie zum Vollzug des Tierschutzgesetzes in Zusammenhang mit dem Schutz von Alm- und Weidetieren vor freilebenden Wölfen laut Beschluss des Vollzugsbeirates in dessen Sitzung vom 12.05.2026 sowie eine rechtliche Aufklärung anhand des der Behörde zur Verfügung gestellten Rechtsgutachtens der Herrn Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M. aus September 2025 zu Fragen der Schutzpflicht von Tierhaltern und Behörden bei Bedrohungen von Tierhaltungen durch Raubtiere i.A. des Wiener Tierschutzvereins/Tierschutz Austria. Ausfertigungen dieses Gutachtens und der Leitlinie werden den anwesenden Tierhaltern übergeben.

Betreffend mögliche Schutzmaßnahmen der aufgetriebenen Nutztiere wird durch die anwesenden Amtstierärztinnen auf die Ausführungen des Österreichszentrums Bär, Wolf, Luchs und nachfolgendem Link verwiesen und diese anhand des gegenständlichen Anlassfalles dargestellt: <https://baer-wolf-luchs.at/herdenschutz>

Das Österreichszentrum Bär, Wolf, Luchs verfügt im Falle von Wolfsrissen auch über ein Notfallteam, welches Tierhalter bei der Setzung von Herdenschutzmaßnahmen unterstützen kann.

Erhebung eines validen Lagebildes mit den Tierhaltern:

Es erfolgt sodann eine Erhebung bei den anwesenden Tierhaltern über bestätigte bzw. nicht bestätigte Risse von Schafen/Nutztieren im Gebiet Gumpeneck im Jahr 2026 auf Basis der Aussagen der betroffenen Tierhalter. Betroffen ist das Alm- und Weidegebiet Gumpeneck auf den Grundstücken Nr. 673/1, KG Großsölk, Nr. 1529/1, KG St. Nikolai, Nr. 1527/2, KG St. Nikolai, Nr. 1195/1, KG Öblam. Laut den Tierhaltern mögen die korrekten Katastralgemeinden um das Gumpeneck nochmals überprüft werden. Betroffen sind jedenfalls die Grundstücke um den Gipfel Gumpeneck. Die Anwesenden Tierhalter bestätigen diese Daten:

In diesem Sinne können folgende mögliche bzw. bestätigte Risse erhoben werden:

1. Mehrere Kadaver vor 06.06.2026, unbestätigt laut Rissbegutachter vom 05.06.2026
2. Riss eines Mutterschafes vom 06.06.2026, mit der OM Nr. [REDACTED] (bestätigter Wolfsriss)
3. Riss eines Schafes [REDACTED] am 26.06.2026 (der Kadaver konnte vom Rissbegutachter am 26.06.2026 an den angegebenen Koordinaten nicht mehr aufgefunden werden, es werden mit heutigem Tage von [REDACTED] allerdings dem ASV Fotos des betroffenen Schafes vorgezeigt, die einen Riss durch einen Wolf nahelegen. (Bericht Rissgutachter Mag. Laubichler folgt noch, telefonische Auskunft);
4. Riss eines Schafes [REDACTED] am 30.06.2026 (DNA Nachweis noch ausständig), es wurden im Rahmen des Ortsaugenscheines drei weitere bis dato unbekannte Schafkadaver (ca. zwischen 1 und 3 Wochen verendet) aufgefunden. Laut Rissbegutachter ist der Riss durch einen Wolf allerdings naheliegend. (Bericht Rissgutachter Mag. Laubichler folgt noch, telefonische Auskunft).
5. Mehrere Schafe und Lämmer sind laut den Landwirten abgängig, wobei keine Kadaver vorgefunden werden konnten.

Durch die anwesenden Amtstierärztinnen werden mit den einzelnen Landwirten die Auf- und Abtriebslisten abgeglichen und allfällige abgängige und gerissene Schafe erhoben. Detaillierte Ausführungen ergehen im zu erstellenden Gutachten.

Die Tierhalter werden befragt, welche Herdenschutzmaßnahmen diese seit 06.06.2026 zum Schutz derer Schafe/Nutztiere gesetzt haben:

[REDACTED]
tägliche Einzeltierkontrollen durch die auftreibenden Landwirte und den Aufsichtsjäger abwechselnd, organisatorischer Herdenschutz, Teilabtrieb am 07.06.2026 von 50% der Herde (Rest versprengt), Tracker der Schafe

[REDACTED]
tägliche Einzeltierkontrollen durch die auftreibenden Landwirte und den Aufsichtsjäger abwechselnd, organisatorischer Herdenschutz, verzögerter Auftrieb am 17.06.2026, 3 Tracker bei adulten Schafen

[REDACTED]
tägliche Einzeltierkontrollen durch die auftreibenden Landwirte und den Aufsichtsjäger abwechselnd, organisatorischer Herdenschutz, Vollabtrieb am 07.06.2026, 1 Tracker bei einem adulten Schaf

[REDACTED]
tägliche Einzeltierkontrollen durch die auftreibenden Landwirte und den Aufsichtsjäger abwechselnd, organisatorischer Herdenschutz, verzögerter Auftrieb am 22.06.2026

[REDACTED]
tägliche Einzeltierkontrollen durch die auftreibenden Landwirte und den Aufsichtsjäger abwechselnd, organisatorischer Herdenschutz, verzögerter Auftrieb am 26.06.2026

Die beiden anwesenden veterinärfachlichen Amtssachverständigen geben bekannt, dass Befund und Gutachten mittelbar erstellt werden, allerdings Maßnahmen für Schutzmaßnahmen aufgrund der heutigen Erhebungen aus fachlicher Sicht empfohlen werden. Da aus Sicht der beiden ortskundigen veterinärfachlichen Amtssachverständigen Herdenschutzmaßnahmen im Weide- und Almgebiet Gumpeneck nicht möglich sein werden (*es handelt sich um stark zerklüftetes hochalpines Gelände auf einer großen Fläche, welches nur zu Fuß erreicht werden kann und in dem sich die Nutztiere auf einer erheblichen Fläche verteilen*), wird von diesen höchstwahrscheinlich vorbehaltlich derer fachlichen Beurteilung der temporäre Abtrieb der Schafe/Nutztiere von der Weide/Alm bis 10.08.2026 zur Vorschreibung in einem Bescheid gem § 35 Abs. 6 Tierschutzgesetz empfohlen werden.

Die Anwesenden nehmen dies zur Kenntnis.

Der Herr Bezirksjägermeister Johann Trinker erörtert die jagdrechtlichen und jagdfachlichen Gegebenheiten.

Die anwesenden Tierhalter geben nachfolgende gemeinsame Stellungnahme im Sinne des diesen zustehenden Parteiengehörs ab:

„Und liegt das Tierwohl unserer aufgetriebenen Schafe und Ziegen sehr am Herzen und beweisen das auch unsere bereits gesetzten Herdenschutzmaßnahmen. Insbesondere möchten wir anmerken, dass nach dem 06.06.2026 nach Möglichkeit Teil- und Vollabtriebe stattfanden. Da es zwischen 06.06.2026

und 26.06.2026 zu keinen bekannten Rissen mehr kam, trieben wir unsere Schafe/Ziegen wieder auf. Dass es nun zu erneuten Rissen kam, konnten wir nicht vorhersehen. Wir werden umgehend den Abtrieb der verbleibenden Schafe/Ziegen im betroffenen Gebiet veranlassen und bitten um Zustellung eines Bescheides gem § 35 Abs. 6 Tierschutzgesetz.

Gleichzeitig fordern wir als betroffene Landwirte den sofortigen Abschuss des aus unserer Sicht problematischen Schadwolves oder Schadwölfe, um den Erhalt unserer landwirtschaftschaftlichen Kulturlandschaft sicherzustellen."

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird ein Schallträger verwendet.

Auf die "

Wiedergabe des Inhalts der mit einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von:

Allen Beteiligten

Der Leiter der Amtshandlung sieht von der Wiedergabe der Niederschrift ab.

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

Ausfolgung einer Kopie der Niederschrift erfolgt an alle Anwesenden nach Abschluss der Amtshandlung.

Ende der Amtshandlung

Anzahl der Amtsorgane: 4

Beginn ☉: 08:30 Uhr

Ende ☉: 10:40

Dauer: 5/2

Unterschrift aller Anwesenden

Siehe Anwesenheitsliste

Kopie der Niederschrift allen Anwesenden persönlich ausgefolgt.

Bitte die Unterschriftenliste leserlich ausfüllen um eine korrekte Schreibweise und Zustellung zu garantieren.



Veterinärreferat

Bearbeiter: Mag. Marlena Waldbauer,
MSc; Mag. Simone Hambauer
Tel.: +43 (3612) 2801-255
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

GZ: BHLI-209977/2026-22

Gröbming, am 03.07.2026

Ggst.: PEGB Wolf Rissmeldung Gumpeneck
Amtstierärztliches Gutachten

Amtstierärztliches Gutachten

Befund

Für Mittwoch, 01.07.2026, ab 08:30 Uhr, wurde seitens der Politischen Expositur Gröbming (Expositurleiter Mag. Michael Schachner, Amtstierärztin Mag. Simone Hambauer und Amtstierärztin Mag. Marlena Waldbauer MSc.) eine Sitzung in der Politischen Expositur Gröbming mit den 5 Schafbauern, welche im Alm-/Weidegebiet "Gumpeneck" deren Schafe/Ziegen auftreiben, einberufen, da diese bzw. deren Schafe von Wolfsrissen betroffen sind. Die Niederschrift dieser Sitzung befindet sich mit folgender GZ im Akt: BHLI-209977/2026-21 und wurde allen betroffenen Landwirten auch persönlich übergeben.

Bei dieser Sitzung wurde gemeinsam mit den 5 Schafbauern erhoben, dass es sich bei der von Rissen an Schafen betroffenen Alm/Weide um das Gumpeneck mit den Grundstücksnummern 673/1, KG 67203 Großsölk; 1195/1, KG 67212 Sonnberg; 1529/1, KG 67211 St. Nikolai; 1527/2, KG 67211 St. Nikolai; 1530, KG 67211 St. Nikolai handelt. Laut den Schafbauern befinden sich auf diesen Grundstücksnummern aktuell nur Schafe.

Bei der Sitzung wurden die einzelnen Schafbauern nach den von diesen bereits getroffenen Herdenschutzmaßnahmen, welche diese seit dem 06.06.2026 getroffen haben befragt. Am 06.06.2026 ereignete sich der erste nachweisbare Riss durch einen Wolf, welcher am 23.06.2026 rückwirkend mittels Befundes der DNA-Probe bestätigt wurde.

Zu den getroffenen Herdenschutzmaßnahmen gaben die betroffenen Landwirte nacheinander an:

1. 

Tägliche Einzeltierkontrolle (zählen) durch auftreibende Landwirte (abwechselnd) oder den Aufsichtsjäger, das gerissene Schaf vom 06.06.2026 war besendert, der Sender wurde nun an einem

8962 Gröbming • Hauptstraße 213

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158 • BIC STSPAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an pegb@stmk.gv.at ersucht.

anderen Schaf angebracht, am 07.06.2026 wurde 50% der Herde gemeinsam mit den Schafen von [REDACTED] abgetrieben (die restlichen Schafe konnten laut Tierhalter nicht abgetrieben werden, da diese versprengt gewesen wären); organisatorischer Herdenschutz

2. [REDACTED]
Tägliche Einzeltierkontrolle (zählen) durch auftreibende Landwirte (abwechselnd) oder den Aufsichtsjäger, aufgrund des Risses vom 06.06.2026 Erstauftrieb der Schafe erst am 17.06.2026, 3 Schafe haben einen Tracker, wovon eines am 26.06.2026 gerissen wurde (Fotos davon liegen dem Rissbegutachter ATA Mag. Wilfried Laubichler vor, dieser konnte den Schafkadaver aber nicht mehr persönlich auffinden), organisatorischer Herdenschutz
3. [REDACTED]
Tägliche Einzeltierkontrolle (zählen) durch auftreibende Landwirte (abwechselnd) oder den Aufsichtsjäger, Tierhalter haben am 1.6.2026 aufgetrieben und am 07.06.2026 wieder abgetrieben (Vollabtrieb aller ihrer Schafe inklusive 2 Schafen von [REDACTED]; diese Schafe befinden sich nun auf der Weide am Heimbetrieb); organisatorischer Herdenschutz
4. [REDACTED]
Tägliche Einzeltierkontrolle (zählen) durch auftreibende Landwirte (abwechselnd) oder den Aufsichtsjäger, verspäteter Erstauftrieb am 22.06.2026, organisatorischer Herdenschutz
5. [REDACTED]
Tägliche Einzeltierkontrolle (zählen) durch auftreibende Landwirte (abwechselnd) oder den Aufsichtsjäger, verspätet Erstauftrieb am 26.06.2026, organisatorischer Herdenschutz

Das Zählen betrifft in der Praxis hauptsächlich die adulten Tiere, da sich säugende Lämmer ohnehin beim Muttertier aufhalten oder sich ablegen und auf das Muttertier warten und daher schwer auffindbar sind.

Folgenden Tierbestand haben die betroffenen Schafbauern aufgetrieben und ist der aktuelle gezählte Stand:

1. [REDACTED]
Aufgetrieben: 6 Mutterschafe, 1 Jungschaf, 1 Widder, 6 Lämmer
Aktueller Bestand: 1 Widder und 1 Mutterschaf bei [REDACTED], 2 Mutterschafe (davon 1 be sendert) am Gumpeneck
2. [REDACTED]
Aufgetrieben: 8 Mutterschafe, 1 Widder, 11 Lämmer
Aktueller Bestand: 6 Mutterschafe, 1 Widder fraglich, keine Lämmer
3. [REDACTED]
Aufgetrieben: 15 Mutterschafe, 16 Lämmer
Aktueller Bestand: 13 Mutterschafe, 10 Lämmer
4. [REDACTED]
Aufgetrieben: 8 Mutterschafe, 3 Lämmer
Aktueller Bestand: 8 Mutterschafe, 3 Lämmer
Weiters wurde angegeben, dass sich 9 Ziegen (1 Bock, 4 Geißen, 4 Kitz) in der Nähe der Schleinhütte auf dem Grundstück Nr. 671 aufhalten, diese Ziegen sind frei auf der Weide/Alm unterwegs und können auch in die oben genannten Grundstücksnummern einwandern.

5. [REDACTED]
 Aufgetrieben: 5 Mutterschafe, 6 Lämmer, 1 Widder
 Aktueller Bestand: 4 Mutterschafe, 6 Lämmer, 1 Widder

Laut den Schafbauern befinden sich aktuell ca. 30 Schafe am Gumpeneck.

Die Differenz zwischen dem aufgetriebenen bzw. angegebenen aktuellen Schafbestand ist durch nicht erklärbare Abgängigkeiten sowie nachgewiesene bzw. nicht nachgewiesene Risse zu erklären.

Gemeldete Risse:

1. [REDACTED] Am 06.06.2026, Schaf mit der OM-Nr. OM-Nr. [REDACTED], durch DNA-Befund am 23.06.2026 bestätigt,
2. [REDACTED] Am 26.06.2026, Schaf mit OM-Nr. [REDACTED] Foto an Rissbegutachter ATA Mag. Wilfried Laubichler übermittelt, dieser konnte den Schafkadaver aber nicht persönlich auffinden. Laut Bericht des Rissbegutachters vom 02.07.2026 führte dieser aus: „Anhand der vom Tierhalter [REDACTED] vorgelegten Fotos kann nach Beurteilung des Rissbildes, der Umstände und der örtlichen Gegebenheiten eine Nutzung durch einen Wolf nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern angenommen werden.“
3. [REDACTED] Riss am 30.06.2026, Rissbegutachter ATA Mag. Wilfried Laubichler und Rissbegutachterin in Ausbildung ATA Mag. Simone Hambauer haben den Schafkadaver am Gumpeneck aufgefunden, untersucht und DNA-Proben entnommen. Laut Bericht des Rissbegutachters vom 02.07.2026 führte dieser aus:

„Rissbegutachtung 30.6.2026, Gumpeneck, Mutterschaf mit der OM [REDACTED] von [REDACTED]
 [REDACTED]

Das gegenständliche Schaf wurde am 30.6.2026 nach Aufstieg von der Schleinhütte an den Koordinaten GoogleMaps 47.400196, 14.010277 unterhalb des Gipfels des Gumpenecks von ATA Simone Hambauer, PEGB, und ATA Wilfried Laubichler, BHLI, vorgefunden. Der frische Kadaver, vermutlich in der vergangenen Nacht gerissen, wurde am Rücken liegend vom Bauch her genutzt. Der Großteil der Gedärme und des Pansens waren noch vorhanden. Entlang des Rippenbogens, der Lendenwirbelsäule und des Beckens war die Haut entfernt. Teilweise war die Nutzung von Vögeln an den Fraßrändern feststellbar. Das Euter war noch zur Gänze vorhanden, während Brustorgane, Zwerchfell, Leber, Milz, Nieren, Blase und Gebärmutter komplett fehlten. Nach Eröffnung und Abziehen der Haut entlang der Rückenlinie vom Hinterkopf bis zum Schwanzansatz, wurden die Bissspuren am Hals und im Lendenbrust-Rückenbereich sichtbar. Im Halsbereich erfolgten nicht nur ein einzelner Biss, sondern damit verbunden massive Gewebsverletzungen und Einblutungen. In der Unterhaut am Rücken war ebenfalls ein handgroßes sulziges Hämatom feststellbar, das auf die massive Krafteinwirkung eines Bisses eines großen Beutegreifers zurückzuführen ist.

[...]

Die DNA-Proben wurden am Hals, am Rücken und entlang der Fraßränder genommen und zur Untersuchung an das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie (FIWI) gesandt.“

Nicht gemeldete Risse:

Am 05.06.2026 wurde die ha. Veterinärbehörde durch die Abteilung 10 des Amtes der Stmk. Landesregierung erstmalig über allfällige Risse von Schafen durch einen großen Beutegreifer im Bereich Gumpeneck/Großsölkatal/Gemeinde Sölk informiert. Am 05.06.2026 wurde Amtstierarzt Dr. Robert Gruber in dessen Funktion als Rissbegutachter mit den entsprechenden Erhebungen zur Verifizierung der angeblichen Wolfsrisse beauftragt. Dieser teilte mit fachlicher Stellungnahme vom 05.06.2026 folgendes mit:

"[...] Nach der Information über angebliche Risse im Bereich Großsölk wurde Herr Johannes Zeiler, [REDACTED] in seiner Funktion als Bezirksjägermeister-Stellvertreter, kontaktiert. Herr Zeiler gab an, dass er am gestrigen Tage über Wolfssichtungen und Risse an Schafen informiert worden war. Schon am 23.05.2026 bzw. am 03.06.2026 wurde ein Wolf auf einer Wildkamera im Bereich Rotwildfütterung am Gumpeneck gesichtet. Zudem seien ca. 10 Schafe angeblich gerissen worden sein. Es wurde bis zum heutigen Tag die Behörde nicht über die Vorfälle informiert und auch keine DNA-Beprobung veranlasst. Zum heutigen Tag stehen keine zu beprobenden Kadaver zur Verfügung. Herr Zeiler wurde darüber informiert, bei weiteren Verdachtsfällen umgehend die Behörde zu informieren, da nur über die entsprechenden Nachweise eine konkrete Einstufung des Wolfes sowie mögliche Entschädigungsverfahren möglich sind [...]"

Angewählte Wolfsrisse an Schafen/Ziegen vor dem 06.06.2026 konnten durch die ha. Veterinärbehörde durch fachliche Stellungnahme der Rissbegutachter nicht verifiziert werden.

Bei der Suche nach dem Schafkadaver vom gemeldeten Riss von [REDACTED] am 30.06.2026 konnten im Bereich eines halben Fußballfeldes seitens des Rissbegutachters und der Rissbegutachterin in Ausbildung noch Kadaver eines Altschafes und zweier Lämmer gefunden werden.

Der Rissbegutachter, Mag. Wilfried Laubichler, führte dazu in dessen fachlicher Stellungnahme vom 02.07.2026, folgendes aus:

„In der näheren Umgebung wurden 3 weitere Kadaver von 2 Lämmern und einem Altschaf gefunden, die aber bereits seit ein paar Wochen liegen und nur noch Haut und blanke Knochen ohne Maden vorweisen. Die Todesursache konnte somit nicht mehr festgestellt werden, die Einflußnahme von einem Wolf aufgrund der Anhäufung und Umstände naheliegend erscheint.“

ATA Mag. Simone Hambauer hat am 30.06.2026 einen umfassenden Lokalaugenschein am Gumpeneck durchgeführt, um sich ein Bild vom vorliegenden Gelände und der allfälligen Möglichkeit zur Umsetzung weiterer Herdenschutzmaßnahmen zu machen.

Befragt danach, welche Herdenschutzmaßnahmen noch möglich wären, gaben die Tierhalter folgendes an:

1. Herdenschutzhund: Es hat niemand der betroffenen Schafbauern einen Herdenschutzhund, es würde lange dauern einen solchen zu beschaffen und einsetzbar zu machen, auch wäre das aufgrund des Tourismus nicht möglich.
2. Durchgehende Behirtung: Aufgrund der Berufstätigkeit der Schafbauern sei dies nicht möglich.
3. Nachtpferch: Aufgrund der weiten Verstreuung der Tiere im zerklüfteten, weitläufigen und hochalpinen Gelände seien Tiere nicht täglich zusammentreibbar.
4. Zaun: Aufgrund der weiten Verstreuung im zerklüfteten, weitläufigen und hochalpinen Gelände seien Tiere nicht einzäunbar, aufgrund des Tourismus nicht möglich Zäune zu setzen.

Laut den Schafbauern wäre geplant unter normalen Umständen, die Schafe bis ca. 20 September 2026 am Gumpeneck zu belassen.

Eine Prüfung zu einem weiteren Vorgehen nach der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Dezember 2025 über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) wurde durch die zuständigen Stellen des Amtes der Stmk. Landesregierung eingeleitet. Eine finale Einschätzung liegt bis dato noch nicht vor.

Gutachten

Eingangs wird festgehalten, dass die Behörde im gegenständlichem Fall nach der Leitlinie zum Vollzug des Tierschutzgesetzes (beschlossen vom Vollzugsbeirat am 12.05.2026) im Zusammenhang mit dem Schutz von Alm- und Weidetieren vor freilebenden Wölfen und der darin enthaltenen Matrix zu den Gefahrenstufen und Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz bei Bedrohung von Weidetieren durch freilebende Wölfe vorgegangen ist.

Es wird festgehalten, dass etwaige Ereignisse VOR dem 06.06.2026 weder einem Rissgutachter noch der Behörde zur Kenntnis gebracht wurden und rückwirkend auch nicht nachweisbar waren.

Am 06.06.2026 wurde dem Rissgutachter ATA Dr. Robert Gruber erstmals ein Schafsriss am Gumpeneck durch [REDACTED] gemeldet. Durch die DNA-Auswertung durch die Vetmeduni wurde ein Wolfsriss am 23.06.2026 bestätigt. Mit diesem ersten Rissereignis wird die Gefahrenstufe 2 „Erhöhte Gefahr“ angenommen. Festgehalten wird, dass es zwischen dem 06.06.2026 und dem 26.06.2026 zu keinen weiteren der Behörde gemeldeten Rissen gekommen ist. Da es also 3 Wochen lang zu keinen Rissereignissen gekommen ist, ist die Behörde davon ausgegangen, dass der Wolf weitergezogen ist. Außerdem wird nach 14 Tagen ohne Rissereignis wieder die Gefahrenstufe 1 „Allgemeine Gefahr“ angenommen, selbst wenn ein Wolf präsent ist. Gemäß der Leitlinie zum Vollzug des Tierschutzgesetzes im Zusammenhang mit dem Schutz von Alm- und Weidetieren vor freilebenden Wölfen, sind auf Weiden, auf der Herdenschutz nicht möglich und/oder wirtschaftlich nicht zumutbar sind, bei dem ersten Rissereignis auf einer Weide keine behördlichen Maßnahmen und keine Schutzmaßnahmen für betroffene Weide zu setzen.

Erst am 26.06.2026 wurde ein weiterer Riss eines Schafes am Gumpeneck durch [REDACTED] dem Rissgutachter ATA Mag. Wilfried Laubichler gemeldet. Es wurden dem Rissgutachter Fotos des Schafkadavers übermittelt, jedoch konnte dieser beim Lokalaugenschein am Gumpeneck diesen nicht auffinden. Da basierend auf dem Foto der Rissgutachter aber von einem Wolfsriss ausgeht, wird per 26.06.2026 nun wieder die Gefahrenstufe 2 „erhöhte Gefahr“ angenommen.

Bereits am 29.06.2026 hat daher die Behörde proaktiv die betroffenen Schafbauern am Gumpeneck zu einer Sitzung an der Politischen Expositur Gröbming am 01.07.2026, ab 08:30 Uhr, eingeladen, um diese über ihre Pflichten als Tierhalter gem. § 19 TSchG aufzuklären, die weitere Vorgehensweise zu erörtern, und diese auch über unsere Pflichten als Behörde in Kenntnis zu setzen.

Am 30.06.2026, einen Tag vor der bereits geplanten Sitzung, kam es wieder zu einer Meldung eines Schafsrisses durch [REDACTED] Rissgutachter ATA Mag. Wilfried Laubichler und Rissgutachterin in Ausbildung ATA Mag. Simone Hambauer haben umgehend einen Lokalaugenschein am Gumpeneck durchgeführt, wobei der Schafskadaver untersucht wurde, sowie DNA-Proben entnommen wurden. Als Zufallsbefund wurden bei diesem Lokalaugeschein weitere Schafskadaver entdeckt (1 Altschaf, 2 Lämmer), bei denen ein Wolfsriss angenommen werden kann.

Mit den beiden gemeldeten Rissereignissen am 26.06.2026 und am 30.06.2026, handelt es sich um das zweite Rissereignis auf derselben Weide innerhalb von 14 Tagen nach dem 1. Rissereignis. Damit ist die Gefahrenstufe 3 „Unmittelbar drohende Gefahr“ gegeben. Mit den nicht gemeldeten Rissen der zufällig gefundenen Schafkadaver besteht bereits die Gefahrenstufe 4 „Konkrete Gefahr“, wobei hier der behördliche Auftrag für (temporäre) Schutzmaßnahmen für die betroffene Weide (Frist) zu ergehen hat.

In der Sitzung am 01.07.2026 wurden die betroffenen Schafbauern nach seit dem 06.06.2026 freiwillig umgesetzten Herdenschutzmaßnahmen befragt. Hierbei hat sich herausgestellt, dass diese laut ihren

Angaben freiwillig im Sinne derer Pflichten als Tierhalter bereits verschiedenen Herdenschutzmaßnahmen umgesetzt haben. Diese sind

1. Tägliche Einzeltierkontrolle (zählen) durch auftreibende Landwirte (abwechselnd) oder den Aufsichtsjäger
2. Tracker
3. Abtrieb nach Bekanntwerden des 1. Risses am 06.06.2026 und danach wieder Auftrieb oder generell verspäteter Auftrieb
4. Organisatorischer Herdenschutz

Damit haben die betroffenen Schafbauern Maßnahmen gesetzt und auf den Riss am 06.06.2026 reagiert und so kann diesen eine Untätigkeit im Zeitraum 06.06.2026 bis 26.06.2026 nicht vorgeworfen werden. Es wurde sogar der Aufsichtsjäger/Hegemeister um Mithilfe gebeten. Aufgrund dessen, dass es zwischen dem 06.06.2026 und dem 26.06.2026 zu keinem gemeldeten Riss kam, sind auch die betroffenen Schafbauern aus fachlicher Sicht nachvollziehbar von einem Weiterziehen des Wolfes ausgegangen.

Der Wolf hat sich aber auch von den gesetzten Herdenschutzmaßnahmen nicht vertreiben lassen bzw. ist nicht weitergezogen. Auch durch einen Abtrieb oder verspäteten Auftrieb von Schafen hat sich der Wolf nicht vertreiben lassen. Daher muss aus aktueller Sicht mit den vorliegenden Informationen davon ausgegangen werden, dass sich der Wolf in der Gegend um das Gumpeneck festgesetzt haben könnte.

Die Schafe sind für den Wolf eine leichte Beute.

Anzumerken ist, dass die Ziegen, welche sich zwar um die Schleinhütte befinden, trotzdem auch zum Gumpeneck, also die betroffene Weide bzw. die o.g. Grundstücksnummern einwandern können und für den Wolf ebenso eine Beute wie die Schafe darstellen. Daher muss die Maßnahme des Abtriebes von der betroffenen Weide die kleinen Wiederkäuer (Schafe und Ziegen) betreffen. Weitere aus heutiger Sicht akut gefährdete Nutztiere auf der betroffenen Weide sind der Behörde bisher nicht bekannt. Die Pflicht des Tierhalters gem. §19 Tierschutzgesetz bezieht sich aber ohnehin auf alle Tiere und überall!

Anzumerken ist auch, dass es sich bei dem Gumpeneck um ein hoctouristisches und hochalpines Gebiet handelt, wobei der Wolf trotz Präsenz von Menschen das Gebiet nach aktuellem Kenntnisstand nicht verlassen hat.

Beantwortung der gestellten Fragen aus veterinärfachlicher Sicht:

- 1. Welche Weide/Alm ist im gegenständlichen Fall von nachgewiesenen bzw. nicht nachgewiesenen Wolfsrissen an Nutztieren betroffen?**

Laut Angabe der betroffenen Tierhalter und Überprüfung im GIS Steiermark ist das Alm-/Weidegebiet um das „Gumpeneck“ mit den Grundstücksnummern 673/1, KG 67203 Großsölk; 1195/1, KG 67212 Sonnberg; 1529/1, KG 67211 St. Nikolai; 1527/2, KG 67211 St. Nikolai; 1530, KG 67211 St. Nikolai von nachgewiesenen bzw. nicht nachgewiesenen Wolfsrissen an Nutztieren (bis dato nur Schafe) betroffen.

- 2. Zu wie vielen nachgewiesenen bzw. nicht nachgewiesenen Nutztierissen kam es im Jahr 2026 auf der gegenständlichen Alm/Weide bzw. angrenzenden Alm/Weide (auch die bis dato unter Umständen nicht gemeldet wurde)? Wie viele Nutztiere sind abgängig?**

Nachgewiesener Wolfsriss:

1 Fall vom 06.06.2026

Wahrscheinlicher Wolfsriss:

1 Fall vom 26.06.2026 und 4 Fälle vom 30.06.2026

Weitere nicht gemeldete Wolfsrisse: *Möglich, allerdings aus heutiger Sicht nicht mehr nachweisbar*
Abgängige Nutztiere: *Siehe Befund Differenz*

3. Welche Herdenschutzmaßnahmen wurden durch die betroffenen Tierhalter ab Kenntnis des ersten Risses freiwillig gesetzt und umgesetzt?

- a) Tägliche Einzeltierkontrolle (zählen) durch auftreibende Landwirte (abwechselnd) oder den Aufsichtsjäger
- b) Tracker
- c) Abtrieb nach Bekanntwerden des 1. Risses am 06.06.2026 und danach wieder Auftrieb oder generell verspäteter Auftrieb
- d) Organisatorischer Herdenschutz

4. Sind auf den betroffenen Almen/Weiden (weitere) Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz der Nutztiere von Wolfsrissen nicht möglich und/oder wirtschaftlich nicht zumutbar für die Tierhalter?

Befragt danach, ob noch weitere bzw. folgende Herdenschutzmaßnahmen möglich sind, gaben die betroffenen Schafbauern folgendes an:

1. Herdenschutzhund: Es hat niemand der betroffenen Schafbauern einen Herdenschutzhund, es würde lange dauern einen solchen zu beschaffen und einsetzbar zu machen, auch wäre das aufgrund des Tourismus nicht möglich
2. Durchgehende Behirtung: Aufgrund der Berufstätigkeit der Schafbauern nicht möglich
3. Nachtpferch: Aufgrund der weiten Verstreuung im zerklüfteten, weitläufigen hochalpinen Gelände Tiere nicht täglich zusammentreibbar
4. Zaun: Aufgrund der weiten Verstreuung im zerklüfteten, weitläufigen hochalpinen Gelände Tiere nicht einzäunbar, aufgrund des Tourismus nicht möglich Zäune zu setzen.

Zu den einzelnen Punkten kann aus veterinärfachlicher Sicht folgendes ausgeführt werden:

1. Herdenschutzhund: Da niemand von den betroffenen Schafbauern einen Herdenschutzhund hat, ist dies aus veterinärfachlicher Sicht eine Maßnahme, die akut nicht umsetzbar ist. Einen geeigneten Hund zu beschaffen und auszubilden dauert lange Zeit, zumal der Hund ja auch mit dem Gelände vertraut gemacht werden muss und auch die Betreuung des Hundes fachkundig erfolgen muss. In einem hochtouristischen Gebiet wie dem Gumpeneck ist zu bedenken, dass ein freilaufender Herdenschutzhund auch nicht bedenkenlos ist.
2. Durchgehende Behirtung: Die Schafbauern gaben an, dass aufgrund ihrer Berufstätigkeit eine dauernde Behirtung nicht möglich ist. Einen externen/angestellten Hirten zu finden ist als akute Maßnahme schwer umsetzbar, da die Almsaison schon läuft, es nicht viele Hirten gibt und dieser mit dem Gebiet vertraut gemacht werden müsste. Auch wäre dies ein wirtschaftlicher Aufwand für die Schafbauern, da der Hirte auch bezahlt werden muss.
3. Nachtpferch: Aufgrund der weiten Verstreuung im zerklüfteten, weitläufigen hochalpinen Gelände sind die Tiere nicht täglich zusammentreibbar. Dieser Ausführung schließen sich die ortskundigen Amtstierärztinnen an. Angemerkt wird auch, dass es sich um ein nur fußläufig erreichbares Gebiet in steilem, unwegsamem Gelände auf einer großen Fläche handelt.
4. Zaun: Aufgrund der weiten Verstreuung im zerklüfteten, weitläufigen hochalpinen Gelände sind die Tiere nicht einzäunbar und aufgrund des Tourismus nicht möglich Zäune zu setzen. Dieser Ausführung schließen sich die ortskundigen Amtstierärztinnen an. Angemerkt wird auch, dass

es sich um ein nur fußläufig erreichbares Gebiet in steilem, unwegsamem Gelände auf einer großen Fläche handelt.

Weitere Herdenschutzmaßnahmen, neben den bereits getroffenen Herdenschutzmaßnahmen durch die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter, sind somit aus heutiger Sicht und aufgrund der akuten Bedrohungssituation durch einen Beutegreifer nicht möglich bzw. wirtschaftlich zumutbar.

- 5. Auf Basis dieser Erhebungen wird um Vorschlag allenfalls anzuordnender (temporärer) Herdenschutzmaßnahmen/Schutzmaßnahmen für einen bescheidmäßigen Anpassungsauftrag gegenüber den betroffenen Tierhaltern ersucht. Dieser Vorschlag anzuordnender Herdenschutzmaßnahmen möge risikobasiert und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (insbesondere unter Prüfung möglicher weniger eingriffintensiverer Maßnahmen) sowie unter Anwendung der Leitlinie zum Vollzug des Tierschutzgesetzes in Zusammenhang mit dem Schutz von Alm- und Weidetieren vor freilebenden Wölfen laut Beschluss des Vollzugsbeirates in dessen Sitzung vom 12.05.2026 erfolgen.**

Aus veterinärfachlicher Sicht gemäß der Matrix über Gefahrenstufen und Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz bei Bedrohung von Weidetieren durch freilebende Wölfe kann daher nur mehr der Abtrieb der Nutztiere (Schafe/Ziegen) vom Gumpeneck (von der betroffenen Weide bzw. den o.g. Grundstücksnummern) bzw. alternative Unterbringung in geschlossenen und vor Raubtieren geschützten Unterkünften als geeignete Maßnahme angesehen werden, um diese vor nachgewiesenen Raubtieren zu schützen und damit den § 19 Tierschutzgesetz zu erfüllen. Aufgrund der nun verdichteten Rissereignisse seit 26.06.2026 besteht akuter Handlungsbedarf, da ansonsten mit weiteren Rissen von Schafen/Ziegen durch einen großen Beutegreifer/Wolf zu rechnen ist, wobei in diesen Fällen für die betroffenen Schafe/Ziegen ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie eine Versetzung in schwere Angst nicht ausgeschlossen werden können bzw. sogar wahrscheinlich sein werden.

Vorgeschlagene Maßnahmenempfehlung:

„Die oben genannten Tierhalterinnen und Tierhalter werden verpflichtet, deren Schafe und Ziegen, welche sich aktuell im Rahmen des saisonalen „Almauftriebes“ auf der Weide/Alm „Gumpeneck“ (Grundstück Nr. 673/1, KG 67203 Großsölk, Grundstück Nr. 1529/1, KG 67211 St. Nikolai, Grundstück Nr. 1530, KG 67211 St. Nikolai, Grundstück Nr. 1195/1, KG 67212 Sonnberg, Grundstück Nr. 1527/2, KG 67211 St. Nikolai) aufhalten, zum Schutz vor nachgewiesenen Raubtieren durch Abtrieb von genannter Weide/Alm bzw. durch alternative Unterbringung in geschlossenen und vor Raubtieren geschützten Unterkünften, unverzüglich zu verbringen und dahingehend die Haltungsform der genannten Nutztiere (Schafe und Ziegen) zu ändern, um diese vor Raubtieren und potentiellen Rissen zu schützen.

Diese Schutzmaßnahme wird vorerst längstens bis 10.08.2026 bzw. bis zur bescheidmäßigen Aufhebung durch die Behörde angeordnet.“

Hinweis:

Es wird aus veterinärfachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, dass die mutmaßlichen Risse jeglicher Tierart den Rissgutachtern umgehend gemeldet werden. Weiter ist nicht auszuschließen

ßen, dass der Wolf nach Abtrieb der Schafe/Ziegen seinen Radius und/oder seine Beute verändert, umso wichtiger ist es weitere mutmaßliche Risse jeder Tierart jedenfalls zu melden.

Jedenfalls werden die Tierhalter nochmals auf ihre Verantwortung nach dem § 19 Tierschutzgesetz für nicht in Gebäuden untergebrachte Tiere aufmerksam gemacht: „Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlergehen zu schützen.“

Dies gilt unabhängig von der Tierart und natürlich überall!

Die Amtstierärztin und veterinärfachliche Amtssachverständige:

Mag. Simone Hambauer
(elektronisch gefertigt)

Die Amtstierärztin und veterinärfachliche Amtssachverständige:

Mag. Simone Hambauer
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-03T09:46:43+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	



Veterinärrecht

«Postalische_Adresse»

Bearbeiter: Mag. Michael Schachner
Tel.: +43 (3612) 2801-240
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-209977/2026-17

Gröbming, am 03.07.2026

Ggst.: Schafe/Ziegen auf der Alm/Weide "Gumpeneck"
bei bestätigten und unbestätigten Rissereignissen durch einen Wolf
(Canis Lupus)/großen Beutegreifer
Grundstücke Nr. 673/1, KG 67203 Großsölk; 1195/1, KG 67212 Sonn-
berg; 1529/1, KG 67211 St. Nikolai; 1527/2, KG 67211 St. Nikolai;
1530, KG 67211 St. Nikolai;
Anpassungsauftrag § 35 Abs. 6 Tierschutzgesetz
BESCHIED

MANDATS BESCHIED

Spruch

Nachfolgenden Tierhalterinnen und Tierhaltern von Schafen und Ziegen, welche aktuell Schafe/Ziegen im Weidegebiet/Almgebiet „Gumpeneck“ (Grundstück Nr. 673/1, KG 67203 Großsölk, Grundstück Nr. 1529/1, KG 67211 St. Nikolai, Grundstück Nr. 1530, KG 67211 St. Nikolai, Grundstück Nr. 1195/1, KG 67212 Sonnberg, Grundstück Nr. 1527/2, KG 67211 St. Nikolai) vorübergehend nicht in Unterkünften untergebracht halten (saisonaler Almauftrieb), werden in Bezug auf die Schaf- und Ziegenhaltung im genannten Weidegebiet/Almgebiet gemäß §§ 19, 5 und 35 Absatz 6 Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 21/2025 iVm 57 Absatz 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 82/2025 nachstehende **Schutzmaßnahme** bei sonstiger Exekution **aufgetragen**:

Verpflichtete Tierhalterinnen und Tierhalter von Schafen/Ziegen im betroffenen Alm-/Weidegebiet:

- [REDACTED] als Landwirt und Tierhalter am Gumpeneck, Betrieb-LFBIS: [REDACTED]
- [REDACTED] als Landwirt und Tierhalter am Gumpeneck, Betrieb-LFBIS: [REDACTED]

8962 Gröbming • Hauptstraße 213

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158 • BIC STSPAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an pegb@stmk.gv.at ersucht.

- [REDACTED] und [REDACTED] als Landwirte und Tierhalter am Gumpeneck, Betrieb-LFBIS [REDACTED]
- [REDACTED] und [REDACTED] als Landwirt und Tierhalter am Gumpeneck, Betrieb-LFBIS [REDACTED]
- [REDACTED] als Landwirt und Tierhalter am Gumpeneck, Betrieb-LFBIS [REDACTED]

Aufgetragene Schutzmaßnahmen:

Mangelbeschreibung	Mangelbehebungsauftrag	Frist
<p>Die oben genannten Tierhalterinnen und Tierhalter halten aktuell im Rahmen des saisonalen „Almauftriebes“ auf der Weide/Alm „Gumpeneck“, Grundstück Nr. 673/1, KG 67203 Großsölk, Grundstück Nr. 1529/1, KG 67211 St. Nikolai, Grundstück Nr. 1530, KG 67211 St. Nikolai, Grundstück Nr. 1195/1, KG 67212 Sonnberg, Grundstück Nr. 1527/2, KG 67211 St. Nikolai, mehrere Schafe und Ziegen vorübergehend nicht in Unterkünften.</p> <p>Seit Juni 2026 kam es im genannten Weidegebiet/Almgebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zu diesem Weidegebiet/Almgebiet zu vermehrten und zuletzt verdichteten Rissereignissen. Im Rahmen eines Rissereignisses eines Schafes mit der OM-Nr. [REDACTED] (Probenahme am 06.06.2026) konnte ein Riss durch einen Wolf (Canis Lupus) mittels DNA-Nachweis vom 23.06.2026 in unmittelbarer Nähe zum betroffenen Weidegebiet/Almgebiet nachgewiesen werden.</p> <p>Weitere behördlich dokumentierte Rissereignisse im oben genannten Alm-/Weidegebiet ereigneten sich am 26.06.2026 (ein Schaf mit der OM-Nr. [REDACTED]) und am 30.06.2026 (ein Schaf mit der OM-Nr. [REDACTED]) sowie drei weitere aufgefundene Kadaver von Schafen in unmittelbarer Nähe), wobei ein großer Beutegreifer/Wolf (Canis Lupus) als reißender Beutegreifer aus heutiger Sicht <u>nach sachverständiger Einschätzung angenommen werden kann.</u></p>	<p>Die oben genannten Tierhalterinnen und Tierhalter werden verpflichtet, deren Schafe und Ziegen, welche sich aktuell im Rahmen des saisonalen „Almauftriebes“ auf der Weide/Alm „Gumpeneck“ (Grundstück Nr. 673/1, KG 67203 Großsölk, Grundstück Nr. 1529/1, KG 67211 St. Nikolai, Grundstück Nr. 1530, KG 67211 St. Nikolai, Grundstück Nr. 1195/1, KG 67212 Sonnberg, Grundstück Nr. 1527/2, KG 67211 St. Nikolai) aufhalten, zum Schutz vor nachgewiesenen Raubtieren <u>durch Abtrieb von genannter Weide/Alm bzw. durch alternative Unterbringung in geschlossenen und vor Raubtieren geschützten Unterkünften, unverzüglich zu verbringen und dahingehend die Haltungsform der genannten Nutztiere/Schafe zu ändern, um diese vor Raubtieren und potentiellen Rissen zu schützen.</u></p> <p>Diese Schutzmaßnahme wird vorerst längstens <u>bis 10.08.2026</u> bzw. bis zur bescheidmäßigen Aufhebung durch die Behörde angeordnet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diese angeordnete Maßnahme ist durch die Tierhalterinnen und Tierhalter unverzüglich umzusetzen. • Der Behörde ist <u>bis spätestens 06.07.2026</u> durch alle betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter eine Meldung an pegb@stmk.gv.at über die Umsetzung der angeordneten Maßnahme zu übermitteln. • Sollte die angeordnete Maßnahme bei einzelnen Schafen/Ziegen <u>aus begründeten Umständen nicht unverzüglich umgesetzt</u> werden können (z.B. abgängiges Schaf, unauffindbares Schaf etc.), ist dies der Behörde <u>bis spätestens 06.07.2027</u> an pegb@stmk.gv.at unter Anführung des Grundes schriftlich zu melden.

Die Setzung weiterer/alternativer Herdenschutzmaßnahmen zu den bereits durch die Tierhalterinnen und Tierhalter gesetzten Herdenschutzmaßnahmen ist aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen kurzfristig nicht mehr möglich.

Aufgrund der seit Juni 2026 erfolgten und speziell seit 26.06.2026 verdichteten Rissereignisse im gegenständlichen Gebiet ist damit zu rechnen, dass mit weiteren Rissen an Schafen/Ziegen im gegenständlichen Alm-/Weidegebiet zu rechnen sein wird. Wobei im Falle eines Risses durch einen Wolf (Canis Lupus) damit zu rechnen ist, dass den im Rahmen des saisonalen „Almauftriebes“ betroffenen Schafen/Ziegen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt bzw. diese in schwere Angst versetzt werden.

Aktuell ist insbesondere aufgrund der verdichteten Rissereignisse seit 26.06.2026 und der nicht von Erfolg getragenen und gesetzten Schutzmaßnahmen/ Herdenschutzmaßnahmen der Tierhalterinnen und Tierhalter von einer konkreten Bedrohung/Gefahr des Wohlergehens der gegenständlichen Schafe/Ziegen im oben genannten Alm-/Weidegebiet auszugehen und sind die aufgetriebenen Schafe/Ziegen vor ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden bzw. schwerer Angstversetzung unmittelbar zu schützen.

Hinweis: Da gegenständlicher Bescheid als Mandatsbescheid gemäß § 57 Abs. 1 AVG bei Gefahr im Verzug und zur Vorschreibung unaufschiebbare Maßnahmen erlassen wurde, kommt gemäß § 57 Absatz 2 AVG einer allenfalls erhobenen Vorstellung (Rechtsmittel) keine aufschiebende Wirkung zu.

Rechtsgrundlagen:

§§ 33 Abs. 1, 35 Abs. 6, 5 und 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, idF BGBl. I Nr. 21/2025

§ 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 82/2025

Begründung

Folgender Sachverhalt wurde festgestellt:

Nachfolgende Landwirte und Tierhalter trieben im Rahmen des saisonalen Almauftriebes im Juni 2026 Schafe bzw. Ziegen auf das Alm-/ und Weidegebiet „Gumpeneck“ auf:

- [REDACTED] als Landwirt und Tierhalter am Gumpeneck, Betrieb-LFBIS: [REDACTED]
- [REDACTED] als Landwirt und Tierhalter am Gumpeneck, Betrieb-LFBIS: [REDACTED]
- [REDACTED] und [REDACTED] als Landwirte und Tierhalter am Gumpeneck, Betrieb-LFBIS: [REDACTED]
- [REDACTED] als Landwirt und Tierhalter am Gumpeneck, Betrieb-LFBIS: [REDACTED]
- [REDACTED] als Landwirt und Tierhalter am Gumpeneck, Betrieb-LFBIS: [REDACTED]

Das Alm-/ und Weidegebiet „Gumpeneck“, auf welchem sich die Schafe/Ziegen der oben genannten Tierhalterinnen und Tierhalter aufhalten umfasst laut deren Angabe nachfolgende Grundstücke:

- Grundstück Nr. 673/1, KG 67203 Großsölk,
- Grundstück Nr. 1529/1, KG 67211 St. Nikolai,
- Grundstück Nr. 1530, KG 67211 St. Nikolai,
- Grundstück Nr. 1195/1, KG 67212 Sonnberg,
- Grundstück Nr. 1527/2, KG 67211 St. Nikolai.

Zur Erhebung des Sachverhaltes wurden alle oben genannten Landwirte und Tierhalter für 01.07.2026 zur niederschriftlichen Einvernahme in das Amtsgebäude der Politischen Expositur Gröbming der Bezirkshauptmannschaft Liezen eingeladen. Folgender Sachverhalt wurde im Rahmen der Verhandlung erhoben:

„ [...]“

Niederschrift

Ort der Amtshandlung	Datum	Beginn
Sitzungssaal der Politischen Expositur Gröbming	01.07.2025	08:30 Uhr

Leiter der Amtshandlung

Mag. Michael Schachner

Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende

Frau Mag. Simone Hambauer, p.A. 8962 Gröbming, Hauptstraße 213, Amtstierärztin der Politischen Expositur Gröbming

Frau Mag. Marlena Waldbauer, MSc., p.A. 8962 Gröbming, Hauptstraße 213, Amtstierärztin der Politischen Expositur Gröbming

Herr Bezirksjägermeister Johann Trinker, p.A. 8962 Gröbming, Hauptstraße 213

Herr Holzinger Thomas, zuständiger Hegemeister, 8961 Sölk

Herr Lukas Hohenbichler, p.A. 8962 Gröbming, Hauptstraße 213

[REDACTED] als Landwirt und Tierhalter am Gumpeneck, LFBIS: [REDACTED]

[REDACTED] als Landwirt und Tierhalter am Gumpeneck, LFBIS: [REDACTED]

[REDACTED] als Landwirte und Tierhalter am Gumpeneck, LFBIS: [REDACTED]

[REDACTED] als Landwirt und Tierhalter am Gumpeneck, LFBIS: [REDACTED]

[REDACTED] als Landwirt und Tierhalter am Gumpeneck, LFBIS: [REDACTED]

Gegenstand der Amtshandlung (erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache)

Bestätigter Wolfsriss am Gumpeneck, Gemeinde Sölk, laut Beprobung vom 06.06.2026 bzw. DNA Nachweis vom 23.06.2026;

angeblich weitere bis dato nicht bestätigte Wolfsrisse am Gumpeneck, Gemeinde Sölk

Der Leiter der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Funktion sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur heutigen Besprechung rechtzeitig eingeladen wurde durch
 - persönliche Verständigung per Telefon am 29.06.2026
 - Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
 - ;
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen/Zeuginnen und Sachverständigen zu stellen;
- befragt die Zeugen/Zeuginnen über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse und ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen/Zeuginnen darauf hin, dass die Aussage von ihnen verweigert werden darf
 - über Fragen, deren Beantwortung ihnen, einem ihrer Angehörigen (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), einer mit ihrer Obsorge betrauten Person, ihrem/ihrer Sachwalter/in oder einem ihrer Pflegebefohlenen einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde (wegen der Gefahr eines Vermögensnachteils darf die Aussage über Gebur-

- ten, Eheschließungen und Sterbefälle der zuvor genannten Personen nicht verweigert werden);
- über Fragen, die nicht beantwortet werden könnten, ohne eine ihnen obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der sie nicht gültig entbunden wurden, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie sie ihr Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt haben, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist;
- macht die Zeugen/Zeuginnen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam;
- weist die berufsmäßigen Parteienvertreter/innen darauf hin, dass die Aussage von ihnen auch über das verweigert werden kann, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter/in einer Partei von dieser anvertraut wurde.

Über telefonische Verständigung vom 29.06.2026 erscheinen am heutigen Tage die Landwirte und Tierhalter, die Nutztiere/Schafe auf das Gumpeneck der Gemeinde Sölk (Alm/Weide) aufzutreiben.

Chronologie der Ereignisse auf Basis des behördlichen Kenntnisstandes:

Den Anwesenden wird der behördliche Kenntnisstand über Wolfsrisse und potentielle Wolfsrisse am Gumpeneck chronologisch dargestellt:

- Am 05.06.2026 wurde die ha. Veterinärbehörde durch die Abteilung 10 des Amtes der Stmk. Landesregierung erstmalig über allfällige Risse von Schafen durch einen Wolf im Bereich Gumpeneck/Großsölk/Gemeinde Sölk informiert.
- Am 05.06.2026 wurde Amtstierarzt Dr. Robert Gruber in dessen Funktion als Rissbegutachter mit den entsprechenden Erhebungen zur Verifizierung der angeblichen Wolfsrisse beauftragt. Dieser teilte mit fachlicher Stellungnahme vom 05.06.2026 folgendes mit:

"[...] Nach der Information über angebliche Risse im Bereich Großsölk wurde Herr Johannes Zeiler, [REDACTED] in seiner Funktion als Bezirksjägermeister-Stellvertreter, kontaktiert. Herr Zeiler gab an, dass er am gestrigen Tage über Wolfssichtungen und Risse an Schafen informiert worden war. Schon am 23.05.2026 bzw. am 03.06.2026 wurde ein Wolf auf einer Wildkamera im Bereich Rotwildfütterung am Gumpeneck gesichtet. Zudem seien ca. 10 Schafe angeblich gerissen worden sein. Es wurde bis zum heutigen Tag die Behörde nicht über die Vorfälle informiert und auch keine DNA-Beprobung veranlasst. Zum heutigen Tag stehen keine zu beprobenden Kadaver zur Verfügung. Herr Zeiler wurde darüber informiert, bei weiteren Verdachtsfällen umgehend die Behörde zu informieren, da nur über die entsprechenden Nachweise eine konkrete Einstufung des Wolfes sowie mögliche Entschädigungsverfahren möglich sind [...]"

Angebliche Wolfsrisse an Nutztieren vor dem 06.06.2026 konnten durch die ha. Veterinärbehörde durch fachliche Stellungnahme der Rissbegutachter nicht verifiziert werden! Mehrmals wurde über die Notwendigkeit der umgehenden Meldung jedes einzelnen Risses u.a. über Medien informiert!

- Am Samstag, dem 06.06.2026, erfolgte durch den Tierhalter, [REDACTED] eine Meldung eines angeblichen Risses eines Schafes im obgenannten Bereich der Gemeinde Sölk. Noch am selben Tage erfolgte eine Rissbegutachtung durch Amtstierarzt Dr. Robert Gruber in dessen Funktion als Rissbegutachter. Dieser fasste in dessen fachlicher Stellungnahme folgendes zusammen, wobei zu diesem Zeitpunkt eine Bestätigung durch DNA-Beprobung noch nicht vorlag:

"[...] Am Sa., dem 6.6.2026, wurde von [REDACTED] ein weiteres totes Mutterschaf im Bereich des Gumpenecks vorgefunden. Das Schaf mit der OM-Nr. [REDACTED] wies Anzeichen eines Risses durch einen großen Beutegreifer auf. Neben dem Schaf im Schnee konnten Fußabdrücke vorgefunden werden, die dem Wolf zuzuordnen sind. DNA-Proben zur weiteren Untersuchung wurden an das Institut für Wildtierkunde der VMU Wien gesendet [...]"

Der Wolfsriss laut Probennahme vom 06.06.2026 wurde durch DNA-Befund vom 23.06.2026 der vetmeduni, Genetiklabor, Savoyenstraße 1, 1160 Wien, zu Probennummer LC26-254b, bestätigt. Die analysierte Probe enthält DNA, die typisch für Wölfe ist, die aus der dinarischen Quellpopulation stammen (Haplotyp H23, Pilot et al. 2010).

- Im Zeitraum zwischen 06.06.2026 bis 26.06.2026 erfolgte keine weitere Meldung von angeblichen Wolfsrissen von Nutztieren gegenüber der ha. Veterinärbehörde bzw. den kundgemachten amtlichen Rissbegutachtern. Aufgrund des Ausbleibens weiterer Meldung ging die ha. Veterinärbehörde von einem "Weiterziehen" des rückwirkend bestätigten Wolfes laut Probennahme vom 06.06.2026 aus.
- Am Freitag, dem 26.06.2026, kam es über die Medien zu einer neuerlichen Meldung eines angeblichen Risses eines Schafes im Bereich Gumpeneck, Gemeinde Sölk. Nach telefonischer Rückfrage bei mehreren Personen bestätigte schlussendlich [REDACTED] als Tierhalter, dass es zu einem erneuten Riss eines seiner Schafe am Gumpeneck kam. Noch am selben Tag wurde Amtstierarzt Mag. Wilfried Laubichler in dessen Funktion als Rissbegutachter auf das Gumpeneck zu einer Befundaufnahme entsandt. Mit fachlicher Einschätzung vom 29.06.2026 teilte der Rissbegutachter der ha. Veterinärbehörde nachfolgendes mit:

"[...] Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Nach Abklärung mit [REDACTED] erfolgte ab ca. 16:00 der Aufstieg Richtung Gumpeneck von der Schleinhütte weg. Als Zielpunkt wurden die Koordinaten des Senderhalsbandes des betreffenden Schafes verwendet (https://maps.app.goo.gl/z8MkaNmWgsGKtDwj9?g_st=aw). Da [REDACTED] beruflich unabkömmlich war, erfolgte der Aufstieg durch ATA Wilfried Laubichler ohne weitere Begleitung.

Trotz intensiver Suche am Koordinatenpunkt im Latschenfeld (https://maps.app.goo.gl/z8MkaNmWgsGKtDwj9?g_st=aw) war der Kadaver nicht auffindbar und es musste der Abstieg wegen Dunkelheit begonnen werden! [REDACTED] wird so schnell wie möglich selbst nochmals vor Ort suchen, um den Sender sicherzustellen. [...]"

Es konnten allerdings vom Tierhalter Fotos des gerissenen Schafes vorgelegt und zum Akt genommen werden, die einen Wolfsriss definitiv nicht ausschließen. Ein Bericht des Rissgutachters wird noch heute erwartet, liegt aber noch nicht vor.

- Gestern, am 30.06.2026, wurde vom Tierhalter, [REDACTED] ein neuerlicher Riss eines Schafes im Bereich Gumpeneck gemeldet. Noch am selben Tag erfolgte die Begutachtung des Risses vor Ort. Ein diesbezüglicher Bericht liegt noch nicht vor. Laut mündlicher Auskunft des Rissbegutachters vom heutigen Tage ist allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Wolfsriss auszugehen. Zudem wurden im Rahmen der Begutachtung in unmittelbarer Nähe zum beprobten Schaf drei weitere Schafkadaver aus den letzten ein bis drei Wochen aufgefunden, bei denen ein Wolfsriss nicht ausgeschlossen werden konnte.

Festgehalten wird, dass ATA Mag. Hambauer bei der Begutachtung durch den Rissbegutachter Mag. Wilfried Laubichler am Gumpeneck auch vor Ort war und sich durch einen Ortsaugenschein ein Bild der örtlichen Verhältnisse machte.

- Zusammenfassend konnte bis zum heutigen Tage nur ein Wolfsriss, nämlich jener vom 06.06.2026, mittels DNA und somit mit Sicherheit bestätigt werden, wobei diese Bestätigung erst letzte Woche einlangte. Alle Daten wurden dem Amt der Stmk. Landesregierung zuständigkeitshalber zur Einschätzung nach der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Dezember 2025 über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) weitergeleitet und werden dort beurteilt.
- Aufgrund der neuerlichen Meldungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass bis dato unbekannte Wolfsrisse am Gumpeneck der Behörde nicht gemeldet wurden. Auf die Meldepflichten gemäß § 6 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Dezember 2025 über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) besonders den Jagd ausübungsberechtigten betreffend wird umfassend verwiesen, wobei der Herr Bezirksjägermeister ersucht wird, dies auch innerhalb der Jägerschaft nochmals zu kommunizieren.
- Ziel dieses Termines heute wird sein, für die Behörde ein Gesamtlagebild über das betroffene Alm- und Weidegebiet zu erhalten, denkbare Herdenschutzmaßnahmen zu erörtern, Kenntnisse über die aufgetriebenen Nutztierbestände zu erhalten und Kenntnis von allenfalls nicht gemeldeten Rissen zu erhalten. Zudem werden im Rahmen dieses Termines die Tierhalter über deren Pflichten nach dem Tierschutzgesetz gegenüber der von diesen gehaltenen und aufgetriebenen Nutztieren informiert.

Ergänzender Auftrag an die beiden veterinärfachlichen Amtssachverständigen/Amtstierärztinnen zur Erstattung von Befund und Gutachten:

Auf Basis dieser Erhebungen werden die beiden anwesenden Amtstierärzte als veterinärfachliche Amtssachverständige ergänzend beauftragt, Befund und Gutachten zur aktuellen Haltungssituation von Nutztieren am Gumpeneck/Gemeinde Sölk zu erstellen. Insbesondere mögen folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Weide/Alm ist im gegenständlichen Fall von nachgewiesenen bzw. nicht nachgewiesenen Wolfsrissen an Nutztieren betroffen?
- Zu wie vielen nachgewiesenen bzw. nicht nachgewiesenen Nutztierrissen kam es im Jahr 2026 auf der gegenständlichen Alm/Weide bzw. angrenzenden Alm/Weide (auch die bis dato unter Umständen nicht gemeldet wurde)? Wie viele Nutztiere sind abgängig?
- Welche Herdenschutzmaßnahmen wurden durch die betroffenen Tierhalter ab Kenntnis des ersten Risses freiwillig gesetzt und umgesetzt?
- Sind auf den betroffenen Almen/Weiden (weitere) Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz der Nutztiere von Wolfsrissen nicht möglich und/oder wirtschaftlich nicht zumutbar für die Tierhalter?
- Auf Basis dieser Erhebungen wird um Vorschlag allenfalls anzuordnender (temporärer) Herdenschutzmaßnahmen/Schutzmaßnahmen für einen bescheidmäßigen Anpassungsauftrag gegenüber den betroffenen Tierhaltern ersucht. Dieser Vorschlag anzuordnender Herdenschutzmaßnahmen möge risikobasiert und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (insbesondere unter Prüfung möglicher weniger eingriffsintensiverer Maßnahmen) sowie unter Anwendung der Leitlinie zum Vollzug des Tierschutzgesetzes in Zusammenhang mit dem Schutz von Alm- und Weidetieren vor freilebenden Wölfen laut Beschluss des Vollzugsbeirates in dessen Sitzung vom 12.05.2026 erfolgen.

Rechtliche und fachliche Aufklärung der anwesenden betroffenen Tierhalter:

Es erfolgt sodann eine umfassende rechtliche Aufklärung der anwesenden Tierhalter in Bezug auf deren Pflichten nach dem Tierschutzgesetz im Zusammenhang von Wolfsrissen von auf Almen und Weiden aufgetriebenen Nutztieren.

Insbesondere wird auf die Bestimmung gem § 19 Tierschutzgesetz verwiesen, wonach Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen sind.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Erörterung der Leitlinie zum Vollzug des Tierschutzgesetzes in Zusammenhang mit dem Schutz von Alm- und Weidetieren vor freilebenden Wölfen laut Beschluss des Vollzugsbeirates in dessen Sitzung vom 12.05.2026 sowie eine rechtliche Aufklärung anhand des der Behörde zur Verfügung gestellten Rechtsgutachtens der Herrn Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M. aus September 2025 zu Fragen der Schutzpflicht von Tierhaltern und Behörden bei Bedrohungen von Tierhaltungen durch Raubtiere i.A. des Wiener Tierschutzvereins/Tierschutz Austria. Ausfertigungen dieses Gutachtens und der Leitlinie werden den anwesenden Tierhaltern übergeben.

Betreffend mögliche Schutzmaßnahmen der aufgetriebenen Nutztiere wird durch die anwesenden Amtstierärztinnen auf die Ausführungen des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs und nachfolgendem Link verwiesen und diese anhand des gegenständlichen Anlassfalles dargestellt: <https://baer-wolf-luchs.at/herdenschutz>

Das Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs verfügt im Falle von Wolfsrissen auch über ein Notfallteam, welches Tierhalter bei der Setzung von Herdenschutzmaßnahmen unterstützen kann.

Erhebung eines validen Lagebildes mit den Tierhaltern:

Es erfolgt sodann eine Erhebung bei den anwesenden Tierhaltern über bestätigte bzw. nicht bestätigte Risse von Schafen/Nutztieren im Gebiet Gumpeneck im Jahr 2026 auf Basis der Aussagen der betroffenen Tierhalter. Betroffen ist das Alm- und Weidegebiet Gumpeneck auf den Grundstücken Nr. 673/1, KG Großsölk, Nr. 1529/1, KG St. Nikolai, Nr. 1527/2, KG St. Nikolai, Nr. 1195/1, KG Öblarn. Laut den Tierhaltern mögen die korrekten Katastralgemeinden um das Gumpeneck nochmals überprüft werden. Betroffen sind jedenfalls die Grundstücke um den Gipfel Gumpeneck. Die Anwesenden Tierhalter bestätigen diese Daten:

In diesem Sinne können folgende mögliche bzw. bestätigte Risse erhoben werden:

1. Mehrere Kadaver vor 06.06.2026, unbestätigt laut Rissbegutachter vom 05.06.2026
2. Riss eines Mutterschafes vom 06.06.2026, mit der OM Nr. [REDACTED] (bestätigter Wolfsriss)
3. Riss eines Schafes des [REDACTED] am 26.06.2026 (der Kadaver konnte vom Rissbegutachter am 26.06.2026 an den angegebenen Koordinaten nicht mehr aufgefunden werden, es werden mit heutigem Tage von [REDACTED] allerdings dem ASV Fotos des betroffenen Schafes vorgezeigt, die einen Riss durch einen Wolf nahelegen. (Bericht Rissgutachter Mag. Laubichler folgt noch, telefonische Auskunft);
4. Riss eines Schafes des [REDACTED] am 30.06.2026 (DNA Nachweis noch ausständig), es wurden im Rahmen des Ortsaugenscheines drei weitere bis dato unbekannte Schafkadaver (ca. zwischen 1 und 3 Wochen verendet) aufgefunden. Laut Rissbegutachter ist der Riss

durch einen Wolf allerdings naheliegend. (Bericht Rissgutachter Mag. Laubichler folgt noch, telefonische Auskunft).

5. Mehrere Schafe und Lämmer sind laut den Landwirten abgängig, wobei keine Kadaver vorgefunden werden konnten.

Durch die anwesenden Amtstierärztinnen werden mit den einzelnen Landwirten die Auf- und Abtriebslisten abgeglichen und allfällige abgängige und gerissene Schafe erhoben. Detaillierte Ausführungen ergehen im zu erstellenden Gutachten.

Die Tierhalter werden befragt, welche Herdenschutzmaßnahmen diese seit 06.06.2026 zum Schutz derer Schafe/Nutztiere gesetzt haben:

[REDACTED]
tägliche Einzeltierkontrollen durch die auftreibenden Landwirte und den Aufsichtsjäger abwechselnd, organisatorischer Herdenschutz, Teilabtrieb am 07.06.2026 von 50% der Herde (Rest versprengt), Tracker der Schafe

[REDACTED]
tägliche Einzeltierkontrollen durch die auftreibenden Landwirte und den Aufsichtsjäger abwechselnd, organisatorischer Herdenschutz, verzögerter Auftrieb am 17.06.2026, 3 Tracker bei adulten Schafen

[REDACTED]
tägliche Einzeltierkontrollen durch die auftreibenden Landwirte und den Aufsichtsjäger abwechselnd, organisatorischer Herdenschutz, Vollabtrieb am 07.06.2026, 1 Tracker bei einem adulten Schaf

[REDACTED]
tägliche Einzeltierkontrollen durch die auftreibenden Landwirte und den Aufsichtsjäger abwechselnd, organisatorischer Herdenschutz, verzögerter Auftrieb am 22.06.2026

[REDACTED]
tägliche Einzeltierkontrollen durch die auftreibenden Landwirte und den Aufsichtsjäger abwechselnd, organisatorischer Herdenschutz, verzögerter Auftrieb am 26.06.2026

Die beiden anwesenden veterinärfachlichen Amtssachverständigen geben bekannt, dass Befund und Gutachten mittelbar erstellt werden, allerdings Maßnahmen für Schutzmaßnahmen aufgrund der heutigen Erhebungen aus fachlicher Sicht empfohlen werden. Da aus Sicht der beiden ortskundigen veterinärfachlichen Amtssachverständigen Herdenschutzmaßnahmen im Weide- und Almgebiet Gumpeneck nicht möglich sein werden (*es handelt sich um stark zerklüftetes hochalpines Gelände auf einer großen Fläche, welches nur zu Fuß erreicht werden kann und in dem sich die Nutztiere auf einer erheblichen Fläche verteilen*), wird von diesen höchstwahrscheinlich vorbehaltlich derer fachlichen Beurteilung der temporäre Abtrieb der Schafe/Nutztiere von der Weide/Alm bis 10.08.2026 zur Vorschreibung in einem Bescheid gem § 35 Abs. 6 Tierschutzgesetz empfohlen werden.

Die Anwesenden nehmen dies zur Kenntnis.

Der Herr Bezirksjägermeister Johann Trinker erörtert die jagdrechtlichen und jagdfachlichen Gegebenheiten.

Die anwesenden Tierhalter geben nachfolgende gemeinsame Stellungnahme im Sinne des diesen zustehenden Parteiengehörs ab:

“Und liegt das Tierwohl unserer aufgetriebenen Schafe und Ziegen sehr am Herzen und beweisen das auch unsere bereits gesetzten Herdenschutzmaßnahmen. Insbesondere möchten wir anmerken, dass nach dem 06.06.2026 nach Möglichkeit Teil- und Vollabtriebe stattfanden. Da es zwischen 06.06.2026 und 26.06.2026 zu keinen bekannten Rissen mehr kam, trieben wir unsere Schafe/Ziegen wieder auf. Dass es nun zu erneuten Rissen kam, konnten wir nicht vorhersehen. Wir werden umgehend den Abtrieb der verbleibenden Schafe/Ziegen im betroffenen Gebiet veranlassen und bitten um Zustellung eines Bescheides gem § 35 Abs. 6 Tierschutzgesetz.

Gleichzeitig fordern wir als betroffene Landwirte den sofortigen Abschuss des aus unserer Sicht problematischen Schadwolfes oder Schadwölfe, um den Erhalt unserer landwirtschaftschaftlichen Kulturlandschaft sicherzustellen.”

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird ein Schallträger verwendet.

Auf die

Wiedergabe des Inhalts der mit einem Schallträger aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von:

Allen Beteiligten

Der Leiter der Amtshandlung sieht von der Wiedergabe der Niederschrift ab.

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung der Niederschrift wird verlangt von:

Ausfolgung einer Kopie der Niederschrift erfolgt an alle Anwesenden nach Abschluss der Amtshandlung.

Ende der Amtshandlung

Anzahl der Amtsorgane: 4

Beginn ⌚: 08:30 Uhr

Ende ⌚:

10:40 Dauer: 5/2

Unterschrift aller Anwesenden

Siehe Anwesenheitsliste

Kopie der Niederschrift allen Anwesenden persönlich ausgefolgt. [...]”

Über Auftrag der Veterinärbehörde erstatteten die Amtstierärztinnen Mag. Marlena Waldbauer, MSc. sowie Mag. Simone Hambauer nachfolgendes veterinärfachliches Gutachten vom 03.07.2026, GZ: 209977/2026-22:

„[...]“

Amtstierärztliches Gutachten

Befund

Für Mittwoch, 01.07.2026, ab 08:30 Uhr, wurde seitens der Politischen Expositur Gröbming (Expositurleiter Mag. Michael Schachner, Amtstierärztin Mag. Simone Hambauer und Amtstierärztin Mag. Marlena Waldbauer MSc.) eine Sitzung in der Politischen Expositur Gröbming mit den 5 Schafbauern, welche im Alm-/Weidegebiet "Gumpeneck" deren Schafe/Ziegen auftreiben, einberufen, da diese bzw. deren Schafe von Wolfsrissen betroffen sind. Die Niederschrift dieser Sitzung befindet sich mit folgender GZ im Akt: BHLI-209977/2026-21 und wurde allen betroffenen Landwirten auch persönlich übergeben.

Bei dieser Sitzung wurde gemeinsam mit den 5 Schafbauern erhoben, dass es sich bei der von Rissen an Schafen betroffenen Alm/Weide um das Gumpeneck mit den Grundstücksnummern 673/1, KG 67203 Großsölk; 1195/1, KG 67212 Sonnberg; 1529/1, KG 67211 St. Nikolai; 1527/2, KG 67211 St. Nikolai; 1530, KG 67211 St. Nikolai handelt. Laut den Schafbauern befinden sich auf diesen Grundstücksnummern aktuell nur Schafe.

Bei der Sitzung wurden die einzelnen Schafbauern nach den von diesen bereits getroffenen Herdenschutzmaßnahmen, welche diese seit dem 06.06.2026 getroffen haben befragt. Am 06.06.2026 ereignete sich der erste nachweisbare Riss durch einen Wolf, welcher am 23.06.2026 rückwirkend mittels Befundes der DNA-Probe bestätigt wurde.

Zu den getroffenen Herdenschutzmaßnahmen gaben die betroffenen Landwirte nacheinander an:

1. [REDACTED]
Tägliche Einzeltierkontrolle (zählen) durch auftreibende Landwirte (abwechselnd) oder den Aufsichtsjäger, das gerissene Schaf vom 06.06.2026 war besendert, der Sender wurde nun an einem anderen Schaf angebracht, am 07.06.2026 wurde 50% der Herde gemeinsam mit den Schafen von [REDACTED] abgetrieben (die restlichen Schafe konnten laut Tierhalter nicht abgetrieben werden, da diese versprengt gewesen wären); organisatorischer Herdenschutz
2. [REDACTED]
Tägliche Einzeltierkontrolle (zählen) durch auftreibende Landwirte (abwechselnd) oder den Aufsichtsjäger, aufgrund des Risses vom 06.06.2026 Erstauftrieb der Schafe erst am 17.06.2026, 3 Schafe haben einen Tracker, wovon eines am 26.06.2026 gerissen wurde (Fotos davon liegen dem Rissbegutachter ATA Mag. Wilfried Laubichler vor, dieser konnte den Schafkadaver aber nicht mehr persönlich auffinden), organisatorischer Herdenschutz
3. [REDACTED]
Tägliche Einzeltierkontrolle (zählen) durch auftreibende Landwirte (abwechselnd) oder den Aufsichtsjäger, Tierhalter haben am 1.6.2026 aufgetrieben und am 07.06.2026 wieder abgetrieben (Vollabtrieb aller ihrer Schafe inklusive 2 Schafen von [REDACTED] diese Schafe befinden sich nun auf der Weide am Heimbetrieb); organisatorischer Herdenschutz

4. [REDACTED]
Tägliche Einzeltierkontrolle (zählen) durch auftreibende Landwirte (abwechselnd) oder den Aufsichtsjäger, verspäteter Erstauftrieb am 22.06.2026, organisatorischer Herdenschutz
5. [REDACTED]
Tägliche Einzeltierkontrolle (zählen) durch auftreibende Landwirte (abwechselnd) oder den Aufsichtsjäger, verspätet Erstauftrieb am 26.06.2026, organisatorischer Herdenschutz

Das Zählen betrifft in der Praxis hauptsächlich die adulten Tiere, da sich säugende Lämmer ohnehin beim Muttertier aufhalten oder sich ablegen und auf das Muttertier warten und daher schwer auffindbar sind.

Folgenden Tierbestand haben die betroffenen Schafbauern aufgetrieben und ist der aktuelle gezählte Stand:

1. [REDACTED]
Aufgetrieben: 6 Mutterschafe, 1 Jungschaf, 1 Widder, 6 Lämmer
Aktueller Bestand: 1 Widder und 1 Mutterschaf bei [REDACTED], 2 Mutterschafe (davon 1 besendet) am Gumpeneck
2. [REDACTED]
Aufgetrieben: 8 Mutterschafe, 1 Widder, 11 Lämmer
Aktueller Bestand: 6 Mutterschafe, 1 Widder fraglich, keine Lämmer
3. [REDACTED]
Aufgetrieben: 15 Mutterschafe, 16 Lämmer
Aktueller Bestand: 13 Mutterschafe, 10 Lämmer
4. [REDACTED]
Aufgetrieben: 8 Mutterschafe, 3 Lämmer
Aktueller Bestand: 8 Mutterschafe, 3 Lämmer
Weiters wurde angegeben, dass sich 9 Ziegen (1 Bock, 4 Geißen, 4 Kitze) in der Nähe der Schleinhütte auf dem Grundstück Nr. 671 aufhalten, diese Ziegen sind frei auf der Weide/Alm unterwegs und können auch in die oben genannten Grundstücksnummern einwandern.
5. [REDACTED]
Aufgetrieben: 5 Mutterschafe, 6 Lämmer, 1 Widder
Aktueller Bestand: 4 Mutterschafe, 6 Lämmer, 1 Widder

Laut den Schafbauern befinden sich aktuell ca. 30 Schafe am Gumpeneck.

Die Differenz zwischen dem aufgetriebenen bzw. angegebenen aktuellen Schafbestand ist durch nicht erklärbare Abgängigkeiten sowie nachgewiesene bzw. nicht nachgewiesene Risse zu erklären.

Gemeldete Risse:

1. [REDACTED] Am 06.06.2026, Schaf mit der OM-Nr. OM-Nr. [REDACTED] durch DNA-Befund am 23.06.2026 bestätigt,
2. [REDACTED] Am 26.06.2026, Schaf mit OM-Nr. [REDACTED] Foto an Rissbegutachter ATA Mag. Wilfried Laubichler übermittelt, dieser konnte den Schafkadaver aber nicht

persönlich auffinden. Laut Bericht des Rissbegutachters vom 02.07.2026 führte dieser aus: „Anhand der vom Tierhalter [REDACTED] vorgelegten Fotos kann nach Beurteilung des Rissbildes, der Umstände und der örtlichen Gegebenheiten eine Nutzung durch einen Wolf nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern angenommen werden.“

3. [REDACTED] Riss am 30.06.2026, Rissbegutachter ATA Mag. Wilfried Laubichler und Rissbegutachterin in Ausbildung ATA Mag. Simone Hambauer haben den Schafkadaver am Gumpeneck aufgefunden, untersucht und DNA-Proben entnommen. Laut Bericht des Rissbegutachters vom 02.07.2026 führte dieser aus:

„Rissbegutachtung 30.6.2026, Gumpeneck, Mutterschaf mit der [REDACTED] von [REDACTED] [REDACTED]“

Das gegenständliche Schaf wurde am 30.6.2026 nach Aufstieg von der Schleinhütte an den Koordinaten GoogleMaps 47.400196, 14.010277 unterhalb des Gipfels des Gumpenecks von ATA Simone Hambauer, PEGB, und ATA Wilfried Laubichler, BHLI, vorgefunden. Der frische Kadaver, vermutlich in der vergangenen Nacht gerissen, wurde am Rücken liegend vom Bauch her genutzt. Der Großteil der Gedärme und des Pansens waren noch vorhanden. Entlang des Rippenbogens, der Lendenwirbelsäule und des Beckens war die Haut entfernt. Teilweise war die Nutzung von Vögeln an den Fraßrändern feststellbar. Das Euter war noch zur Gänze vorhanden, während Brustorgane, Zwerchfell, Leber, Milz, Nieren, Blase und Gebärmutter komplett fehlten. Nach Eröffnung und Abziehen der Haut entlang der Rückenlinie vom Hinterkopf bis zum Schwanzansatz, wurden die Bissspuren am Hals und im Lenden-Brust-Rückenbereich sichtbar. Im Halsbereich erfolgten nicht nur ein einzelner Biss, sondern damit verbunden massive Gewebsverletzungen und Einblutungen. In der Unterhaut am Rücken war ebenfalls ein handgroßes sulziges Hämatom feststellbar, das auf die massive Kraffeinwirkung eines Bisses eines großen Beutegreifers zurückzuführen ist.

[...]

Die DNA-Proben wurden am Hals, am Rücken und entlang der Fraßränder genommen und zur Untersuchung an das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie (FIWI) gesandt.“

Nicht gemeldete Risse:

Am 05.06.2026 wurde die ha. Veterinärbehörde durch die Abteilung 10 des Amtes der Stmk. Landesregierung erstmalig über allfällige Risse von Schafen durch einen großen Beutegreifer im Bereich Gumpeneck/Großsölkta/ Gemeinde Sölk informiert. Am 05.06.2026 wurde Amtstierarzt Dr. Robert Gruber in dessen Funktion als Rissbegutachter mit den entsprechenden Erhebungen zur Verifizierung der angeblichen Wolfsrisse beauftragt. Dieser teilte mit fachlicher Stellungnahme vom 05.06.2026 folgendes mit:

“[...] Nach der Information über angebliche Risse im Bereich Großsölk wurde Herr Johannes Zeiler, [REDACTED] in seiner Funktion als Bezirksjägermeister-Stellvertreter, kontaktiert. Herr Zeiler gab an, dass er am gestrigen Tage über Wolfssichtungen und Risse an Schafen informiert worden war. Schon am 23.05.2026 bzw. am 03.06.2026 wurde ein Wolf auf einer Wildkamera im Bereich Rotwildfütterung am Gumpeneck gesichtet. Zudem seien ca. 10 Schafe angeblich gerissen worden sein. Es wurde bis zum heutigen Tag die Behörde nicht über die Vorfälle informiert und auch keine DNA-Beprobung veranlasst. Zum heutigen Tag stehen keine zu beprobenden Kadaver zur Verfügung. Herr Zeiler wurde darüber informiert, bei weiteren Verdachtsfällen umgehend die Behörde zu informieren, da nur über die entsprechenden Nachweise eine konkrete Einstufung des Wolfes sowie mögliche Entschädigungsverfahren möglich sind [...]“.

Angebliche Wolfsrisse an Schafen/Ziegen vor dem 06.06.2026 konnten durch die ha. Veterinärbehörde durch fachliche Stellungnahme der Rissbegutachter nicht verifiziert werden.

Bei der Suche nach dem Schafkadaver vom gemeldeten Riss von [REDACTED] am 30.06.2026 konnten im Bereich eines halben Fußballfeldes seitens des Rissbegutachters und der Rissbegutachterin in Ausbildung noch Kadaver eines Altschafes und zweier Lämmer gefunden werden.

Der Rissbegutachter, Mag. Wilfried Laubichler, führte dazu in dessen fachlicher Stellungnahme vom 02.07.2026, folgendes aus:

„In der näheren Umgebung wurden 3 weitere Kadaver von 2 Lämmern und einem Altschaf gefunden, die aber bereits seit ein paar Wochen liegen und nur noch Haut und blanke Knochen ohne Maden vorwiesen. Die Todesursache konnte somit nicht mehr festgestellt werden, die Einflußnahme von einem Wolf aufgrund der Anhäufung und Umstände naheliegend erscheint.“

ATA Mag. Simone Hambauer hat am 30.06.2026 einen umfassenden Lokalaugenschein am Gumpeneck durchgeführt, um sich ein Bild vom vorliegenden Gelände und der allfälligen Möglichkeit zur Umsetzung weiterer Herdenschutzmaßnahmen zu machen.

Befragt danach, welche Herdenschutzmaßnahmen noch möglich wären, gaben die Tierhalter folgendes an:

1. Herdenschutzhund: Es hat niemand der betroffenen Schafbauern einen Herdenschutzhund, es würde lange dauern einen solchen zu beschaffen und einsetzbar zu machen, auch wäre das aufgrund des Tourismus nicht möglich.
2. Durchgehende Behirtung: Aufgrund der Berufstätigkeit der Schafbauern sei dies nicht möglich.
3. Nachtpferch: Aufgrund der weiten Verstreung der Tiere im zerklüfteten, weitläufigen und hochalpinen Gelände seien Tiere nicht täglich zusammentreibbar.
4. Zaun: Aufgrund der weiten Verstreung im zerklüfteten, weitläufigen und hochalpinen Gelände seien Tiere nicht einzäunbar, aufgrund des Tourismus nicht möglich Zäune zu setzen.

Laut den Schafbauern wäre geplant unter normalen Umständen, die Schafe bis ca. 20 September 2026 am Gumpeneck zu belassen.

Eine Prüfung zu einem weiteren Vorgehen nach der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Dezember 2025 über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) wurde durch die zuständigen Stellen des Amtes der Stmk. Landesregierung eingeleitet. Eine finale Einschätzung liegt bis dato noch nicht vor.

Gutachten

Eingangs wird festgehalten, dass die Behörde im gegenständlichem Fall nach der Leitlinie zum Vollzug des Tierschutzgesetzes (beschlossen vom Vollzugsbeirat am 12.05.2026) im Zusammenhang mit dem Schutz von Alm- und Weidetieren vor freilebenden Wölfen und der darin enthaltenen Matrix zu den Gefahrenstufen und Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz bei Bedrohung von Weidetieren durch freilebende Wölfe vorgegangen ist.

Es wird festgehalten, dass etwaige Ereignisse VOR dem 06.06.2026 weder einem Rissgutachter noch der Behörde zur Kenntnis gebracht wurden und rückwirkend auch nicht nachweisbar waren.

Am 06.06.2026 wurde dem Rissgutachter ATA Dr. Robert Gruber erstmals ein Schafsriß am Gumpeneck durch [REDACTED] gemeldet. Durch die DNA-Auswertung durch die Vetmeduni wurde ein Wolfsriß am 23.06.2026 bestätigt. Mit diesem ersten Rissereignis wird die Gefahrenstufe 2 „Erhöhte Gefahr“ angenommen. Festgehalten wird, dass es zwischen dem 06.06.2026 und dem 26.06.2026 zu keinen weiteren der Behörde gemeldeten Rissen gekommen ist. Da es also 3 Wochen lang zu keinen Rissereignissen gekommen ist, ist die Behörde davon ausgegangen, dass der Wolf weitergezogen ist. Außerdem wird nach 14 Tagen ohne Rissereignis wieder die Gefahrenstufe 1 „All-

gemeine Gefahr" angenommen, selbst wenn ein Wolf präsent ist. Gemäß der Leitlinie zum Vollzug des Tierschutzgesetzes im Zusammenhang mit dem Schutz von Alm- und Weidetieren vor freilebenden Wölfen, sind auf Weiden, auf der Herdenschutz nicht möglich und/oder wirtschaftlich nicht zumutbar sind, bei dem ersten Rissereignis auf einer Weide keine behördlichen Maßnahmen und keine Schutzmaßnahmen für betroffene Weide zu setzen.

Erst am 26.06.2026 wurde ein weiterer Riss eines Schafes am Gumpeneck durch [REDACTED] dem Rissgutachter ATA Mag. Wilfried Laubichler gemeldet. Es wurden dem Rissgutachter Fotos des Schafkadavers übermittelt, jedoch konnte dieser beim Lokalausweis am Gumpeneck diesen nicht auffinden. Da basierend auf dem Foto der Rissgutachter aber von einem Wolfsriss ausgeht, wird per 26.06.2026 nun wieder die Gefahrenstufe 2 „erhöhte Gefahr“ angenommen.

Bereits am 29.06.2026 hat daher die Behörde proaktiv die betroffenen Schafbauern am Gumpeneck zu einer Sitzung an der Politischen Expositur Gröbming am 01.07.2026, ab 08:30 Uhr, eingeladen, um diese über ihre Pflichten als Tierhalter gem. § 19 TSchG aufzuklären, die weitere Vorgehensweise zu erörtern, und diese auch über unsere Pflichten als Behörde in Kenntnis zu setzen.

Am 30.06.2026, einen Tag vor der bereits geplanten Sitzung, kam es wieder zu einer Meldung eines Schafsrisses durch [REDACTED] Rissgutachter ATA Mag. Wilfried Laubichler und Rissgutachterin in Ausbildung ATA Mag. Simone Hambauer haben umgehend einen Lokalausweis am Gumpeneck durchgeführt, wobei der Schafskadaver untersucht wurde, sowie DNA-Proben entnommen wurden. Als Zufallsbefund wurden bei diesem Lokalausweis weitere Schafskadaver entdeckt (1 Altschaf, 2 Lämmer), bei denen ein Wolfsriss angenommen werden kann.

Mit den beiden gemeldeten Rissereignissen am 26.06.2026 und am 30.06.2026, handelt es sich um das zweite Rissereignis auf derselben Weide innerhalb von 14 Tagen nach dem 1. Rissereignis. Damit ist die Gefahrenstufe 3 „Unmittelbar drohende Gefahr“ gegeben. Mit den nicht gemeldeten Rissen der zufällig gefundenen Schafskadaver besteht bereits die Gefahrenstufe 4 „Konkrete Gefahr“, wobei hier der behördliche Auftrag für (temporäre) Schutzmaßnahmen für die betroffene Weide (Frist) zu ergehen hat.

In der Sitzung am 01.07.2026 wurden die betroffenen Schafbauern nach seit dem 06.06.2026 freiwillig umgesetzten Herdenschutzmaßnahmen befragt. Hierbei hat sich herausgestellt, dass diese laut ihren Angaben freiwillig im Sinne derer Pflichten als Tierhalter bereits verschiedenen Herdenschutzmaßnahmen umgesetzt haben. Diese sind

1. Tägliche Einzeltierkontrolle (zählen) durch auftreibende Landwirte (abwechselnd) oder den Aufsichtsjäger
2. Tracker
3. Abtrieb nach Bekanntwerden des 1. Risses am 06.06.2026 und danach wieder Auftrieb oder generell verspäteter Auftrieb
4. Organisatorischer Herdenschutz

Damit haben die betroffenen Schafbauern Maßnahmen gesetzt und auf den Riss am 06.06.2026 reagiert und so kann diesen eine Untätigkeit im Zeitraum 06.06.2026 bis 26.06.2026 nicht vorgeworfen werden. Es wurde sogar der Aufsichtsjäger/Hegemeister um Mithilfe gebeten. Aufgrund dessen, dass es zwischen dem 06.06.2026 und dem 26.06.2026 zu keinem gemeldeten Riss kam, sind auch die betroffenen Schafbauern aus fachlicher Sicht nachvollziehbar von einem Weiterziehen des Wolfes ausgegangen.

Der Wolf hat sich aber auch von den gesetzten Herdenschutzmaßnahmen nicht vertreiben lassen bzw. ist nicht weitergezogen. Auch durch einen Abtrieb oder verspäteten Auftrieb von Schafen hat sich der Wolf nicht vertreiben lassen. Daher muss aus aktueller Sicht mit den vorliegenden Informationen davon ausgegangen werden, dass sich der Wolf in der Gegend um das Gumpeneck festgesetzt haben könnte.

Die Schafe sind für den Wolf eine leichte Beute.

Anzumerken ist, dass die Ziegen, welche sich zwar um die Schleinhütte befinden, trotzdem auch zum Gumpeneck, also die betroffene Weide bzw. die o.g. Grundstücksnummern einwandern können und für den Wolf ebenso eine Beute wie die Schafe darstellen. Daher muss die Maßnahme des Abtriebes von der betroffenen Weide die kleinen Wiederkäuer (Schafe und Ziegen) betreffen. Weitere aus heutiger Sicht akut gefährdete Nutztiere auf der betroffenen Weide sind der Behörde bisher nicht bekannt. Die Pflicht des Tierhalters gem. §19 Tierschutzgesetz bezieht sich aber ohnehin auf alle Tiere und überall!

Anzumerken ist auch, dass es sich bei dem Gumpeneck um ein hochtouristisches und hochalpines Gebiet handelt, wobei der Wolf trotz Präsenz von Menschen das Gebiet nach aktuellem Kenntnisstand nicht verlassen hat.

Beantwortung der gestellten Fragen aus veterinärfachlicher Sicht:

1. Welche Weide/Alm ist im gegenständlichen Fall von nachgewiesenen bzw. nicht nachgewiesenen Wolfsrissen an Nutztieren betroffen?

Laut Angabe der betroffenen Tierhalter und Überprüfung im GIS Steiermark ist das Alm-/Weidegebiet um das „Gumpeneck“ mit den Grundstücksnummern 673/1, KG 67203 Großsölk; 1195/1, KG 67212 Sonnberg; 1529/1, KG 67211 St. Nikolai; 1527/2, KG 67211 St. Nikolai; 1530, KG 67211 St. Nikolai von nachgewiesenen bzw. nicht nachgewiesenen Wolfsrissen an Nutztieren (bis dato nur Schafe) betroffen.

2. Zu wie vielen nachgewiesenen bzw. nicht nachgewiesenen Nutztierissen kam es im Jahr 2026 auf der gegenständlichen Alm/Weide bzw. angrenzenden Alm/Weide (auch die bis dato unter Umständen nicht gemeldet wurde)? Wie viele Nutztiere sind abgängig?

<i>Nachgewiesener Wolfsriss:</i>	<i>1 Fall vom 06.06.2026</i>
<i>Wahrscheinlicher Wolfsriss:</i>	<i>1 Fall vom 26.06.2026 und 4 Fälle vom 30.06.2026</i>
<i>Weitere nicht gemeldete Wolfsrisse:</i>	<i>Möglich, allerdings aus heutiger Sicht nicht mehr nachweisbar</i>
<i>Abgängige Nutztiere:</i>	<i>Siehe Befund Differenz</i>

3. Welche Herdenschutzmaßnahmen wurden durch die betroffenen Tierhalter ab Kenntnis des ersten Risses freiwillig gesetzt und umgesetzt?

- a) Tägliche Einzeltierkontrolle (zählen) durch auftreibende Landwirte (abwechselnd) oder den Aufsichtsjäger
- b) Tracker
- c) Abtrieb nach Bekanntwerden des 1. Risses am 06.06.2026 und danach wieder Auftrieb oder generell verspäteter Auftrieb
- d) Organisatorischer Herdenschutz

4. Sind auf den betroffenen Almen/Weiden (weitere) Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz der Nutztiere von Wolfsrissen nicht möglich und/oder wirtschaftlich nicht zumutbar für die Tierhalter?

Befragt danach, ob noch weitere bzw. folgende Herdenschutzmaßnahmen möglich sind, gaben die betroffenen Schafbauern folgendes an:

1. Herdenschutzhund: Es hat niemand der betroffenen Schafbauern einen Herdenschutzhund, es würde lange dauern einen solchen zu beschaffen und einsetzbar zu machen, auch wäre das aufgrund des Tourismus nicht möglich
2. Durchgehende Behirtung: Aufgrund der Berufstätigkeit der Schafbauern nicht möglich
3. Nachtpferch: Aufgrund der weiten Verstreuung im zerklüfteten, weitläufigen hochalpinen Gelände Tiere nicht täglich zusammentreibbar
4. Zaun: Aufgrund der weiten Verstreuung im zerklüfteten, weitläufigen hochalpinen Gelände Tiere nicht einzäunbar, aufgrund des Tourismus nicht möglich Zäune zu setzen.

Zu den einzelnen Punkten kann aus veterinärfachlicher Sicht folgendes ausgeführt werden:

1. Herdenschutzhund: Da niemand von den betroffenen Schafbauern einen Herdenschutzhund hat, ist dies aus veterinärfachlicher Sicht eine Maßnahme, die akut nicht umsetzbar ist. Einen geeigneten Hund zu beschaffen und auszubilden dauert lange Zeit, zumal der Hund ja auch mit dem Gelände vertraut gemacht werden muss und auch die Betreuung des Hundes fachkundig erfolgen muss. In einem hochtouristischen Gebiet wie dem Gumpeneck ist zu bedenken, dass ein freilaufender Herdenschutzhund auch nicht bedenkenlos ist.
2. Durchgehende Behirtung: Die Schafbauern gaben an, dass aufgrund ihrer Berufstätigkeit eine dauernde Behirtung nicht möglich ist. Einen externen/angestellten Hirten zu finden ist als akute Maßnahme schwer umsetzbar, da die Almsaison schon läuft, es nicht viele Hirten gibt und dieser mit dem Gebiet vertraut gemacht werden müsste. Auch wäre dies ein wirtschaftlicher Aufwand für die Schafbauern, da der Hirte auch bezahlt werden muss.
3. Nachtpferch: Aufgrund der weiten Verstreuung im zerklüfteten, weitläufigen hochalpinen Gelände sind die Tiere nicht täglich zusammentreibbar. Dieser Ausführung schließen sich die ortskundigen Amtstierärztinnen an. Angemerkt wird auch, dass es sich um ein nur fußläufig erreichbares Gebiet in steilem, unwegsamem Gelände auf einer großen Fläche handelt.
4. Zaun: Aufgrund der weiten Verstreuung im zerklüfteten, weitläufigen hochalpinen Gelände sind die Tiere nicht einzäunbar und aufgrund des Tourismus nicht möglich Zäune zu setzen. Dieser Ausführung schließen sich die ortskundigen Amtstierärztinnen an. Angemerkt wird auch, dass es sich um ein nur fußläufig erreichbares Gebiet in steilem, unwegsamem Gelände auf einer großen Fläche handelt.

Weitere Herdenschutzmaßnahmen, neben den bereits getroffenen Herdenschutzmaßnahmen durch die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter, sind somit aus heutiger Sicht und aufgrund der akuten Bedrohungssituation durch einen Beutegreifer nicht möglich bzw. wirtschaftlich zumutbar.

5. **Auf Basis dieser Erhebungen wird um Vorschlag allenfalls anzuordnender (temporärer) Herdenschutzmaßnahmen/Schutzmaßnahmen für einen bescheidmäßigen Anpassungsauftrag gegenüber den betroffenen Tierhaltern ersucht. Dieser Vorschlag anzuordnender Herdenschutzmaßnahmen möge risikobasiert und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (insbesondere unter Prüfung möglicher weniger eingriffintensiverer Maßnahmen) sowie unter Anwendung der Leitlinie zum Vollzug des Tierschutzgesetzes in Zusammenhang mit dem Schutz von Alm- und Weidetieren vor freilebenden Wölfen laut Beschluss des Vollzugsbeirates in dessen Sitzung vom 12.05.2026 erfolgen.**

Aus veterinärfachlicher Sicht gemäß der Matrix über Gefahrenstufen und Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz bei Bedrohung von Weidetieren durch freilebende Wölfe kann daher nur mehr der Abtrieb der Nutztiere (Schafe/Ziegen) vom Gumpeneck (von der betroffenen Weide bzw. den o.g. Grundstücksnummern) bzw. alternative Unterbringung in geschlossenen und vor Raubtieren geschützten Unterkünften als geeignete Maßnahme angesehen werden, um diese vor nachgewiesenen Raubtieren zu schützen und damit den § 19 Tierschutzgesetz zu erfüllen. Aufgrund der nun verdichteten Rissereignisse seit 26.06.2026 besteht akuter Handlungsbedarf, da ansonsten mit weiteren Rissen von Schafen/Ziegen durch einen großen Beutegreifer/Wolf zu rechnen ist, wobei in diesen Fällen für die betroffenen Schafe/Ziegen ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie eine Versetzung in schwere Angst nicht ausgeschlossen werden können bzw. sogar wahrscheinlich sein werden.

Vorgeschlagene Maßnahmenempfehlung:

„Die oben genannten Tierhalterinnen und Tierhalter werden verpflichtet, deren Schafe und Ziegen, welche sich aktuell im Rahmen des saisonalen „Almauftriebes“ auf der Weide/Alm „Gumpeneck“ (Grundstück Nr. 673/1, KG 67203 Großsölk, Grundstück Nr. 1529/1, KG 67211 St. Nikolai, Grundstück Nr. 1530, KG 67211 St. Nikolai, Grundstück Nr. 1195/1, KG 67212 Sonnberg, Grundstück Nr. 1527/2, KG 67211 St. Nikolai) aufhalten, zum Schutz vor nachgewiesenen Raubtieren durch Abtrieb von genannter Weide/Alm bzw. durch alternative Unterbringung in geschlossenen und vor Raubtieren geschützten Unterkünften, unverzüglich zu verbringen und dahingehend die Haltungform der genannten Nutztiere (Schafe und Ziegen) zu ändern, um diese vor Raubtieren und potentiellen Rissen zu schützen.“

Diese Schutzmaßnahme wird vorerst längstens bis 10.08.2026 bzw. bis zur bescheidmäßigen Aufhebung durch die Behörde angeordnet.“

Hinweis:

Es wird aus veterinärfachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, dass die mutmaßlichen Risse jeglicher Tierart den Rissgutachtern umgehend gemeldet werden. Weiter ist nicht auszuschließen, dass der Wolf nach Abtrieb der Schafe/Ziegen seinen Radius und/oder seine Beute verändert, umso wichtiger ist es weitere mutmaßliche Risse jeder Tierart jedenfalls zu melden.

Jedenfalls werden die Tierhalter nochmals auf ihre Verantwortung nach dem § 19 Tierschutzgesetz für nicht in Gebäuden untergebrachte Tiere aufmerksam gemacht: „Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlergehen zu schützen.“

Dies gilt unabhängig von der Tierart und natürlich überall!

Die Amtstierärztin und veterinärfachliche Amtssachverständige:

Mag. Michael Schachner
(elektronisch gefertigt)

Die Amtstierärztin und veterinärfachliche Amtssachverständige:

Mag. Michael Schachner
(elektronisch gefertigt)

[...]"

Zusammenfassend halten die oben genannten Tierhalterinnen und Tierhalter aktuell im Rahmen des saisonalen „Almauftriebes“ auf der Weide/Alm „Gumpeneck“, Grundstück Nr. 673/1, KG 67203 Großsölk, Grundstück Nr. 1529/1, KG 67211 St. Nikolai, Grundstück Nr. 1530, KG 67211 St. Nikolai, Grundstück Nr. 1195/1, KG 67212 Sonnberg, Grundstück Nr. 1527/2, KG 67211 St. Nikolai, mehrere Schafe und Ziegen vorübergehend nicht in Unterkünften.

Seit Juni 2026 kam es im genannten Weidegebiet/Almgebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zu diesem Weidegebiet/Almgebiet zu vermehrten und zuletzt verdichteten Rissereignissen. Im Rahmen eines Rissereignisses eines Schafes mit der OM-Nr. [REDACTED] (Probenahme am 06.06.2026) konnte ein Riss durch einen Wolf (Canis Lupus) mittels DNA-Nachweis vom 23.06.2026 in unmittelbarer Nähe zum betroffenen Weidegebiet/Almgebiet nachgewiesen werden.

Weitere behördlich dokumentierte Rissereignisse im oben genannten Alm-/Weidegebiet ereigneten sich am 26.06.2026 (ein Schaf mit der OM-Nr. [REDACTED]) und am 30.06.2026 (ein Schaf mit der OM-Nr. [REDACTED] sowie drei weitere aufgefundene Kadaver von Schafen in unmittelbarer Nähe), wobei ein großer Beutegreifer/Wolf (Canis Lupus) als reißender Beutegreifer aus heutiger Sicht nach sachverständiger Einschätzung angenommen werden kann.

Die Setzung weiterer/alternativer Herdenschutzmaßnahmen zu den bereits durch die Tierhalterinnen und Tierhalter gesetzten Herdenschutzmaßnahmen ist aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen kurzfristig nicht mehr möglich.

Aufgrund der seit Juni 2026 erfolgten und speziell seit 26.06.2026 verdichteten Rissereignisse im gegenständlichen Gebiet ist damit zu rechnen, dass mit weiteren Rissen an Schafen/Ziegen im gegenständlichen Alm-/Weidegebiet zu rechnen sein wird. Wobei im Falle eines Risses durch einen Wolf (Canis Lupus) damit zu rechnen ist, dass den im Rahmen des saisonalen „Almauftriebes“ betroffenen Schafen/Ziegen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt bzw. diese in schwere Angst versetzt werden.

Aktuell ist insbesondere aufgrund der verdichteten Rissereignisse seit 26.06.2026 und der nicht von Erfolg getragenen und gesetzten Schutzmaßnahmen/ Herdenschutzmaßnahmen der Tierhalterinnen und Tierhalter von einer konkreten Bedrohung/Gefahr des Wohlergehens der gegenständlichen Schafe/Ziegen im oben genannten Alm-/Weidegebiet auszugehen und sind die aufgetriebenen Schafe/Ziegen vor ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden bzw. schwerer Angstversetzung unmittelbar zu schützen.

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere aber auf die nachvollziehbaren Angaben der Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen der Besprechung vom 01.07.2026 sowie auf das plausible sowie nachvollziehbare veterinärfachliche Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen und Amtstierärztinnen.

Rechtliche Beurteilung

Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des **Tierschutzgesetzes** i.d.g.F. lauten auszugsweise wie folgt:

§ 1 leg. cit.: Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

§ 35 Abs 6 leg. cit.: Stellt die Behörde bei einer Überwachungshandlung fest, dass Tiere nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den darauf gegründeten Verordnungen oder Bescheiden entsprechend gehalten werden, sind dem Tierhalter Änderungen der Haltungsform oder der Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben, mit denen innerhalb einer angemessenen Frist eine den Zielen und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Haltung erreicht werden kann.

§ 5 Abs 1 leg. cit.: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

§ 13 leg. cit.:

(1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

[...]

§ 19 leg. cit.: Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

§ 57 Abs 1 und 2 AVG

(1) Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

(2) Gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.

Hierzu hat die Behörde rechtlich erwogen und wird die Entscheidung begründet wie folgt:

Primärer Adressat der Bestimmung gemäß § 19 TSchG, wonach Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen sind, ist

der jeweilige Tierhalter gemäß § 4 Z. 1 TSchG, also jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat. Im gegenständlichen Fall liegt unstrittig eine Haltereigenschaft der Landwirte entsprechend der getroffenen Feststellungen vor.

§ 19 TSchG ergänzt die allgemeinen Haltungsbestimmungen (u.a. § 13 TSchG) um besondere Sorgfaltspflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter für jene Fälle, in denen die Tierhaltung außerhalb von Unterkünften erfolgt. Unter dem Begriff „vorübergehend“ gemäß § 19 TSchG wird ein unbestimmter Zeitraum verstanden, der mit dem Moment beginnt, ab welchem das Weidetier ohne die Möglichkeit des Zugangs zu einer Unterkunft (Stall etc.) gehalten wird. Der Gesetzgeber stellt somit fest, dass eine klassische Weidehaltung oder Almhaltung – wie im gegenständlichen Fall – grundsätzlich rechtlich möglich ist. Im gegenständlichen Fall liegt zudem unstrittig eine Weidehaltung/Almhaltung im Rahmen des saisonalen Almauftriebes der gegenständlichen Schafe/Ziegen i.S.d. § 19 TSchG außerhalb von Unterkünften vor.

Gleichzeitig stellt der Gesetzgeber im Rahmen der Semantik der Bestimmung gemäß § 19 TSchG klar, dass im Rahmen einer Haltungsform ohne Unterkunft, die Tiere auch potentiellen Gefahren – so auch der Bedrohung durch Raubtiere - ausgesetzt sein können. In diesem Sinne besteht bei der gegenständlichen Haltungsform ohne Unterkunft gemäß § 19 TSchG die Pflicht des Tierhalters, die Tiere soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen. Führt der Tierhalter den geforderten Schutz gemäß § 19 TSchG nicht herbei, liegt ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vor. Welche konkreten Maßnahmen der Tierhalter im Lichte einer – mittlerweile gesicherten und seit 26.06.2026 verdichteten – Bedrohungssituation der gehaltenen Schafe/Ziegen zu setzen hat, obliegt primär dem Tierhalter im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung der Haltungssituation und Konstitution der gehaltenen Tiere sowie im Lichte der sich ergebenden konkreten Bedrohungssituation. In diesem Sinne ist die Gesamthaltungssituation zu betrachten (z.B. gehaltene Tierarten, Geländebedingungen, Geländegröße sowie Einflussnahmemöglichkeit des Halters etc.). In diesem Zusammenhang wird verweisend auf die Feststellungen festgehalten, dass die betroffenen Tierhalter ab 06.06.2026 Herdenschutzmaßnahmen – wie oben beschrieben – ergriffen und umgesetzt haben, welche allerdings augenscheinlich verdichtet ab 26.06.2026 zu keinem ausreichenden Schutz der gehaltenen Schafe mehr geführt haben.

Nicht jede abstrakt denkbare oder mögliche Gefahr für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere außerhalb von Unterkünften unabhängig von Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit löst Handlungspflichten der Tierhalter gemäß § 19 TSchG aus. Erforderlich ist vielmehr, dass sich die konkrete Gefahr bereits verdichtet und konkretisiert hat. Dies gilt auch insbesondere bei zeitlich und örtlich verdichtet erfolgten Rissen durch große Beutegreifer bzw. Wölfe, wonach abzuleiten ist, dass die aktuelle Haltung ohne Unterkunft nicht (mehr) den Anforderungen des § 19 TSchG entspricht. Im konkreten Fall erfolgten nach dem Riss am 06.06.2026 eine unmittelbare Reaktion der Tierhalterinnen und Tierhalter unter Setzung von Herdenschutzmaßnahmen, insbesondere aber durch den unmittelbar eingeleiteten Vollabtrieb/Teilabtrieb. Der Wiederauftrieb einzelner Tierhalter erfolgte im Glauben, dass der reißende große Beutegreifer/Wolf weitergezogen wäre. Dies war allerdings aufgrund der aktuellen Kenntnislage nicht der Fall. Die verdichtet festgestellten Rissereignisse zwischen 26.06.2026 und 30.06.2026 zeigen, dass konkrete Umstände vorliegen, die belegen, dass die gesetzten Herdenschutzmaßnahmen der Tierhalterinnen und Tierhalter aktuell nicht mehr ausreichen, um die gegenständlich gehaltenen Schafe/Ziegen ausreichend vor einem Raubtier zu schützen. Die aktuelle Haltung ohne Unterkunft entspricht somit bezugnehmend auf die ohne Unterkunft gehaltenen Schafe/Ziegen im obgenannten betroffenen Alm-/Weidegebiet nicht (mehr) den Anforderungen des § 19 TSchG.

Besteht eine konkrete Gefahr wie im gegenständlichen Fall durch seit 26.06.2026 zeitlich und örtlich verdichtete Risse durch einen großen Beutegreifer/Wolf, hat der Tierhalter gemäß § 19 TSchG tätig zu werden. Die Tierhalter haben im Sinne der Bestimmung gemäß § 19 TSchG jene Maßnahmen zu setzen, die erforderlich und möglich sind, der bestehenden konkreten Gefahren entgegenzuwirken. Im Sinne der Semantik der Bestimmung gemäß § 19 TSchG ist der Tierhalter nicht verpflichtet, faktisch

unmögliche Maßnahmen zu setzen. Festgestellt wurde in diesem Zusammenhang, dass weitere Herdenschutzmaßnahmen durch die Tierhalterinnen und Tierhalter im konkreten Fall und vor allem kurzfristig weder möglich noch zumutbar sind.

Einerseits hat der Tierhalter im Sinne der Programmatik des Tierschutzgesetzes (vgl. § 1 TSchG) alle Anstrengungen zu unternehmen, die von ihm gehaltenen Tiere bestmöglich zu schützen und bestehende Förderungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Andererseits kann sich der Tierhalter dann nicht auf die Unzumutbarkeit einer möglichen Maßnahme berufen, wenn er die Tiere unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt oder sogar bewusst einer wie in diesem Fall bestehenden Gefahr aussetzt.

Für den Vollzug des Tierschutzgesetzes obliegt die Beurteilung, in wieweit Schutzmaßnahmen erforderlich und im konkreten Fall faktisch möglich und zumutbar sind, einer Einzelfallbeurteilung durch die örtlich zuständige Behörde, die sich dabei entsprechender einschlägiger Sachverständiger bedient.

Sofern bei einer Häufung von Rissen in örtlicher und zeitlicher Nähe zur jeweiligen Alm-/Weidehaltung wie im gegenständlichen Fall keine entsprechenden (weiteren) Schutzmaßnahmen mehr umsetzbar sind bzw. nicht zum gewünschten Erfolg führen, hat die Behörde im Einzelfall zu prüfen, als ultima ratio dem Tierhalter bzw. der Tierhalterin einen Abtrieb von der entsprechenden Alm/Weide vorzuschreiben.

Bei dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall bedient sich die ha. Veterinärbehörde der nachfolgenden „Matrix Gefahrenstufen und Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz bei Bedrohung von Weidetieren durch freilebende Wölfe“ laut Beschluss des Vollzugsbeirates vom 12.05.2026:

Matrix Gefahrenstufen und Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz bei Bedrohung von Weidetieren durch freilebende Wölfe

Gefahrenstufe	Rissereignis	Weide, auf der Herdenschutz möglich und/oder wirtschaftlich zumutbar	Weide, auf der Herdenschutz <u>nicht</u> möglich und/oder wirtschaftlich <u>nicht</u> zumutbar*
1 Allgemeine Gefahr	Keine Risse, Präsenz von Wölfen aufgrund von z.B. Monitoringdaten (Verbreitungskarten ÖZ)	Noch keine Schutzmaßnahmen gem. § 19 TSchG notwendig. Beobachtung durch die Behörde	Keine Schutzmaßnahmen gem. § 19 TSchG
2 Erhöhte Gefahr	<u>Erstes</u> Rissereignis auf einer Weide	Behörde prüft <i>risikobasiert und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips</i> die Notwendigkeit behördlicher Aufträge für Schutzmaßnahmen für betroffene Weiden	Keine behördlichen Maßnahmen, keine Schutzmaßnahmen für betroffene Weide
3 Unmittelbar drohende Gefahr	<u>Zweites</u> Rissereignis auf derselben Weide innerhalb von 14 Tagen nach dem ersten Rissereignis	1. Behördlicher Auftrag für Schutzmaßnahmen für die betroffene Weide (Frist). 2. Behörde prüft <i>risikobasiert und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips</i> die Notwendigkeit behördlicher Aufträge für Schutzmaßnahmen für benachbarte schützbare Weiden.	Behörde prüft <i>risikobasiert und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips</i> die Notwendigkeit behördlicher Aufträge für (temporäre) Schutzmaßnahmen
4 Konkrete Gefahr	<u>Drittes</u> Rissereignis auf derselben Weide innerhalb von 14 Tagen nach dem zweiten Rissereignis	1. trotz bereits umgesetzter Schutzmaßnahmen: Beobachtung durch Behörde 2. auftragene Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt: Zwangsmaßnahme bzw. Ersatzvornahme Einleitung eines Strafverfahrens 3. Behördlicher Auftrag für Schutzmaßnahmen für benachbarte schützbare Weiden (Frist).	Behördlicher Auftrag für (temporäre) Schutzmaßnahmen für die betroffene Weide (Frist).
	<u>Viertes</u> Rissereignis auf derselben Weide innerhalb von 14 Tagen nach dem dritten Rissereignis	1. trotz bereits umgesetzter Schutzmaßnahmen: Prüfung weiterer Aufträge für dieselbe Weide und benachbarte schützbare Weiden 2. auftragene Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt: Zwangsmaßnahme bzw. Ersatzvornahme Einleitung eines Strafverfahrens für dieselbe Weide und benachbarte schützbare Weiden	1. trotz bereits umgesetzter Schutzmaßnahmen: Prüfung weiterer Aufträge 2. auftragene Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt: Zwangsmaßnahme bzw. Ersatzvornahme Einleitung eines Strafverfahrens

Aufgrund der zeitlichen und örtlichen Häufung von Rissereignissen - naheliegend durch einen großen Beutegreifer/Wolf - insbesondere seit 26.06.2026, dem tatsächlichen Nachweis eines Wolfsrisses mittels DNA vom 06.06.2026 in unmittelbarer Nähe zum betroffenen Alm-/Weidegebiet, der bereits gesetzten, allerdings aktuell nicht mehr ausreichend wirksamen/tauglichen Herdenschutzmaßnahmen der Tierhalterinnen und Tierhalter und der Unmöglichkeit der kurzfristigen Setzung weiterer niederschwelliger Herdenschutzmaßnahmen, war ultima ratio wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden, um die gegenständlich aufgetriebenen Schafe/Ziegen vor ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden bzw. schwerer Angstversetzung durch die Angriffe eines großen Beutegreifers/Wolfes unmittelbar zu schützen.

Gemäß § 57 Abs. 1 AVG ist die Behörde berechtigt, wenn es sich bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen. Die aktuelle örtliche und zeitliche Verdichtung von Rissereignissen am gegenständlichen Alm-/Weidegebiet an Schafen sowie die sachverständige Einschätzung vom 03.07.2026 belegen für die Behörde, dass die aufgetriebenen Schafe/Ziegen unmittelbar und ohne Verzug in Sicherheit zu bringen sind, um diese vor weiteren Rissen durch große Beutegreifer/Wolf zu schützen. Aufgrund der seit 26.06.2026 verdichteten Rissereignisse besteht dahingehend aus behördlicher Sicht Gefahr in Verzug und die Notwendigkeit zur Vorschreibung von Maßnahmen gemäß § 35 Abs. 6 TSchG, da bei weiterem Zuwarten (Fristen Parteiengehör Gutachten etc.) mit weiteren Rissen von Schafen/Ziegen zu rechnen ist.

Aus all diesen Gründen war wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid gemäß § 57 Abs. 2 AVG 1991 **Vorstellung** zu erheben. Die Vorstellung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Abgesehen von der postalischen Übermittlung können Sie weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Vorstellung (z.B. Telefax, E-Mail) dem Briefkopf entnehmen. Die Absenderin/der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Vorstellung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu **bezeichnen**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Vorstellung hat nur dann **aufschiebende Wirkung**, wenn sie sich gegen die Vorschreibung einer Geldleistung richtet. In diesem Fall kann der Bescheid bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Vorstellung ist eine **Gebühr** von EUR 21,00, für Beilagen zum Antrag je EUR 6,00 pro Bogen, maximal aber EUR 36,00 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht erst im Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Vorstellung zugestellt wird.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Michael Schachner
(elektronisch gefertigt)

I. Ergeht an:

1. [REDACTED] mit Zustellnachweis (RSb)
2. [REDACTED] mit Zustellnachweis (RSb)
3. [REDACTED] mit Zustellnachweis (RSb)
4. [REDACTED] mit Zustellnachweis (RSb)
5. [REDACTED] mit Zustellnachweis (RSb)
6. [REDACTED] mit Zustellnachweis (RSb)
7. [REDACTED] mit Zustellnachweis (RSb)
8. [REDACTED] mit Zustellnachweis (RSb)
9. Tierschutzombudschaft, Schmiedgasse 34, 8010 Graz, zur Kenntnis, mit Zustellnachweis (RSb)
10. Bezirkshauptmannschaft Liezen - Veterinärreferat, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, zur Kenntnis, per E-Mail
11. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung - Referat Wasser-, Abfall- und Tierschutzrecht, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zur Kenntnisnahme, per E-Mail
12. [REDACTED], per E-Mail
13. [REDACTED], per E-Mail
14. [REDACTED], per E-Mail
15. [REDACTED], per E-Mail
16. [REDACTED], per E-Mail
17. [REDACTED], per E-Mail

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-03T09:43:17+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Leitlinie zum Vollzug des Tierschutzgesetzes im Zusammenhang mit dem Schutz von Alm- und Weidetieren vor freilebenden Wölfen

Ausgangslage

Aufgrund eines Beschlusses der Landestierschutzreferentenkonferenz vom 12.11.2025 wurde in der Sitzung des Vollzugsbeirates vom 18.11.2025 die Einsetzung einer Arbeitsgruppe (AG Wolf & Weidetiere) unter Leitung des Bundeslandes Tirol beschlossen, welche sich im Licht der zunehmenden Präsenz von Wölfen in Österreich mit den aus dem Tierschutzgesetz abzuleitenden Verpflichtungen des Schutzes von Nutztieren auf Weiden durch den Tierhalter bzw. die Tierhalterin und damit einhergehende Pflichten der zuständigen Vollzugsbehörden nach dem Tierschutzgesetz auseinandersetzen soll.

Im Tierschutzgesetz ist die Verantwortung des Tierhalters bzw. der Tierhalterin für nicht in Gebäuden untergebrachte Tiere in § 19 wie folgt geregelt:

„Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.“

Die Bestimmung beruht auf Nr. 12 des Anhangs der Richtlinie 98/58/EG – Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen.

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag eine Leitlinie zu erstellen, welche die zuständigen Behörden im Vollzug des Tierschutzgesetzes in Zusammenhang mit der objektiv steigenden Präsenz von freilebenden Wölfen und durch diese verursachte Rissgeschehen unterstützen soll. Zu diesem Zwecke wurde eine Matrix erstellt, welche von den Vollzugsbehörden als Leitfaden für den tierschutzrechtlichen Vollzug herangezogen werden kann. Damit soll sowohl für Tierhaltende als auch die vollziehenden Behörden (einschließlich Sachverständige wie Amtstierärztinnen & Amtstierärzte) die Rechtssicherheit in Zusammenhang mit dem Vollzug des TSchG im Kontext mit der Präsenz von Wölfen erhöht werden und allfällige rechtliche Konsequenzen für diese eingrenzen.

Es wird daher in der Sitzung des Vollzugsbeirates vom 12.05.2026 gegenständliche Leitlinie beschlossen:

Einleitend wir festgehalten, dass der Auftrieb von Weidetieren auch bei bekannter Präsenz von Wölfen grundsätzlich jedenfalls zulässig ist. In einem weiteren Schritt, ist die Frage zu beantworten, ab welchem Zeitpunkt welche Maßnahmen vom Tierhalter bzw. von der Tierhalterin zu treffen sind, um seine nicht in Unterkünften untergebrachten Tiere vor potentiellen Rissen durch Wölfe zu schützen.

Unter dem Begriff „vorübergehend“ gemäß § 19 TSchG wird ein unbestimmter Zeitraum verstanden, der mit dem Moment beginnt, ab welchem das Weidetier ohne die Möglichkeit des Zugangs zu einer Unterkunft (Stall etc.) gehalten wird.

Betreffend mögliche Schutzmaßnahmen wird auf die Ausführungen des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs unter nachfolgendem Link verwiesen:

<https://baer-wolf-luchs.at/herdenschutz>

Die Wahl der Schutzmaßnahmen obliegt dabei grundsätzlich dem Tierhalter bzw. der Tierhalterin und ist anhand des konkreten Einzelfalls von diesem zu treffen. Bei der Vorschreibung von Schutzmaßnahmen müssen diese sowohl nach den örtlichen Gegebenheiten, als auch aufgrund der Verfügbarkeit möglich und für einen verständigen Tierhalter grundsätzlich wirtschaftlich zumutbar sein. Bei der Zumutbarkeit der Maßnahmen im Fall einer konkreten Bedrohung des Wohlergehens der Weidetiere (konkrete Gefahr im Sinne des § 5 TSchG) ist jedoch ein strengerer Maßstab anzulegen, als bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen gemäß § 19 TSchG.

Für den Vollzug des Tierschutzgesetzes obliegt die Beurteilung, in wieweit Schutzmaßnahmen erforderlich und im konkreten Fall faktisch möglich und zumutbar sind, einer Einzelfallbeurteilung durch die örtlich zuständige Behörde, die sich dabei entsprechender einschlägiger Sachverständiger bedienen kann.

Sofern bei einer Häufung von Rissen in örtlicher und zeitlicher Nähe zur jeweiligen Weidehaltung keine entsprechenden Schutzmaßnahmen umsetzbar sind bzw. nicht zum gewünschten Erfolg führen, hat die Behörde im Einzelfall zu prüfen, als ultima ratio dem Tierhalter bzw. der Tierhalterin einen Abtrieb von der entsprechenden Weide vorzuschreiben.

In einigen Bundesländern wurden diverse Verordnungen erlassen, in denen Alm- und Weideflächen ausgewiesen sind, auf denen keine Herdenschutzmaßnahmen möglich sind. Zudem ermöglichen diverse Länderverordnungen oder Länderregelungen eine erleichterte Entnahme von Wölfen. Diese können bei den Beurteilungen durch die zuständige Behörde betreffend die Schutzpflichten nach § 19 TSchG Berücksichtigung finden.

Sollte es unabhängig von der Qualifikation eines Gebiets im Einzelfall zu Rissvorfällen auf Weiden bzw. in örtlicher und zeitlicher Nähe zu einer Weide- oder Almhaltung kommen, hat die Behörde entsprechende Schritte zu unternehmen, insbesondere wenn ihr bekannt ist, dass der Tierhalter bzw. die Tierhalterin von sich aus keine Maßnahmen zum Schutz seiner Tiere getroffen hat, um sie vor Leiden, Schmerzen, Schäden oder schwerer Angst im Sinne des § 5 TSchG zu schützen.

Die nachfolgende Matrix dient zur Unterstützung der Tierschutz-Vollzugsbehörden bei der Präsenz von Wölfen und durch diese verursachte Rissgeschehen:

Matrix Gefahrenstufen und Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz bei Bedrohung von Weidetieren durch freilebende Wölfe

Gefahrenstufe	Rissereignis	Weide, auf der Herdenschutz möglich und/oder wirtschaftlich zumutbar	Weide, auf der Herdenschutz <u>nicht</u> möglich und/oder wirtschaftlich <u>nicht</u> zumutbar*
1 Allgemeine Gefahr	Keine Risse, Präsenz von Wölfen aufgrund von z.B. Monitoringdaten (Verbreitungskarten ÖZ)	Noch keine Schutzmaßnahmen gem. § 19 TSchG notwendig. Beobachtung durch die Behörde	Keine Schutzmaßnahmen gem. § 19 TSchG
2 Erhöhte Gefahr	<u>Erstes</u> Rissereignis auf einer Weide	Behörde prüft risikobasiert und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips die Notwendigkeit behördlicher Aufträge für Schutzmaßnahmen für betroffene Weiden	Keine behördlichen Maßnahmen, keine Schutzmaßnahmen für betroffene Weide
3 Unmittelbar drohende Gefahr	<u>Zweites</u> Rissereignis auf derselben Weide innerhalb von 14 Tagen nach dem ersten Rissereignis	1. Behördlicher Auftrag für Schutzmaßnahmen für die betroffene Weide (Frist). 2. Behörde prüft risikobasiert und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips die Notwendigkeit behördlicher Aufträge für Schutzmaßnahmen für benachbarte schützbare Weiden .	Behörde prüft risikobasiert und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips die Notwendigkeit behördlicher Aufträge für (temporäre) Schutzmaßnahmen
4 Konkrete Gefahr	<u>Drittes</u> Rissereignis auf derselben Weide innerhalb von 14 Tagen nach dem zweiten Rissereignis	1. trotz bereits umgesetzter Schutzmaßnahmen: Beobachtung durch Behörde 2. aufgetragene Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt: Zwangsmaßnahme bzw. Ersatzvornahme Einleitung eines Strafverfahrens 3. Behördlicher Auftrag für Schutzmaßnahmen für benachbarte schützbare Weiden (Frist).	Behördlicher Auftrag für (temporäre) Schutzmaßnahmen für die betroffene Weide (Frist).
	<u>Viertes</u> Rissereignis auf derselben Weide innerhalb von 14 Tagen nach dem dritten Rissereignis	1. trotz bereits umgesetzter Schutzmaßnahmen: Prüfung weiterer Aufträge für dieselbe Weide und benachbarte schützbare Weiden 2. aufgetragene Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt: Zwangsmaßnahme bzw. Ersatzvornahme Einleitung eines Strafverfahrens für dieselbe Weide und benachbarte schützbare Weiden	1. trotz bereits umgesetzter Schutzmaßnahmen: Prüfung weiterer Aufträge 2. aufgetragene Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt: Zwangsmaßnahme bzw. Ersatzvornahme Einleitung eines Strafverfahrens

**Feststellung via Landesverordnung oder Erlass. Alm- und Weidegebiete, die nicht von einer VO/Erlass umfasst sind, können ebenfalls nicht schützbar sein. Die Beurteilung, ob Schutzmaßnahmen möglich und notwendig sind, hat im Einzelfall zu erfolgen.*

Anmerkungen:

Zu 2. „Erhöhte Gefahr“:

Bei der **Prüfung der Notwendigkeit behördlicher Aufträge für Schutzmaßnahmen** durch die Behörde hat diese Prüfung einerseits risikobasiert und andererseits auch **unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips** zu erfolgen. Es sind daher auch bereits durchgeführte Wolfsmanagementmaßnahmen (Vergrämungen, Entnahmemöglichkeiten, Entnahmen) in diese Prüfung miteinzubeziehen.

Zu 3., 4. und 5.: „auf derselben Weide“ – „benachbarte Weiden“; „temporäre Schutzmaßnahmen“

„*Dieselbe Weide*“ ist jene Weide (jene Grundstücke, Feldstücke, etc.) eines landwirtschaftlichen Betriebes, auf der ein Rissereignis stattgefunden hat.

„*Benachbarte Weiden*“ sind Weiden, die an die Weide - auf welcher das erste, zweite, dritte Rissereignis stattgefunden hat - unmittelbar angrenzen.

Wenn innerhalb von 14 Tagen kein weiteres Rissereignis festgestellt wird, ist wieder die Gefahrenstufe 1 – Allgemeine Gefahr – anzunehmen.

„*temporäre Schutzmaßnahmen*“ sind Herdenschutzmaßnahmen (z.B. Behirtung, Nachtpferch, ...), die bei dauerhafter Durchführung wirtschaftlich unzumutbar wären, aber deren Umsetzung über einen begrenzten Zeitraum zumutbar ist.

Zu „Weiden, auf der Herdenschutz nicht möglich (VO, Gutachten, Erlass) und/oder wirtschaftlich nicht zumutbar“ (VO, Gutachten, Erlass):

Alm- und Weidegebiete, die nicht von VO umfasst sind, können ebenfalls nicht schützbar sein. Die Beurteilung, ob Schutzmaßnahmen möglich und notwendig sind, hat im Einzelfall zu erfolgen.